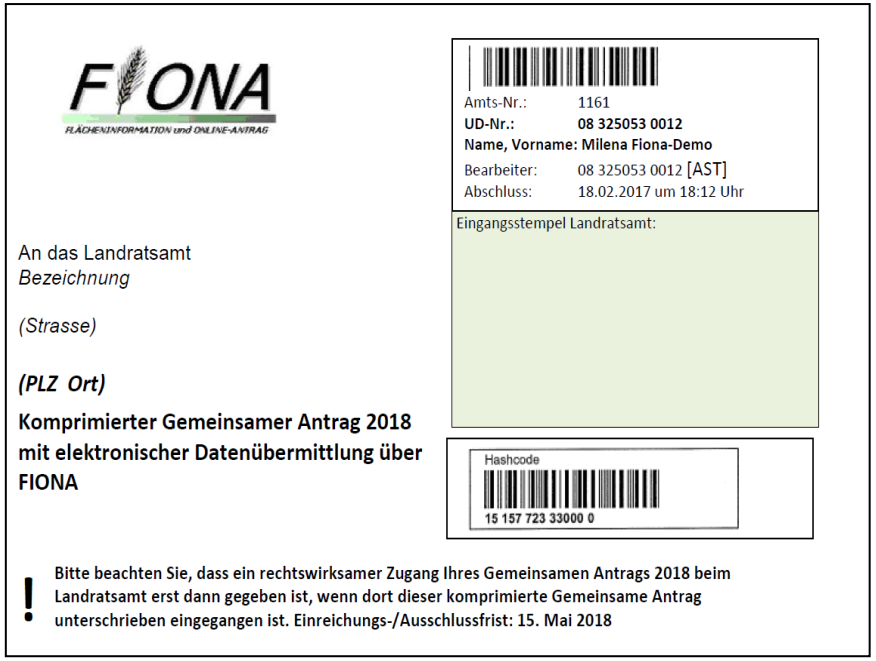
Gemeinsamer Antrag
und
Vor-Ort-Kontrollen 2018

Info-Veranstaltungen
am 28.02.18, 01.03.18, 06.03.18, 08.03.18 und 12.03.18

Klaus Gölz, Emanuel Hensler, Herbert Meister
Fachbereich Landwirtschaft

Landkreis Sigmaringen



FIONA
FLÄCHENINFORMATION und ONLINE-ANTRAG

Amts-Nr.: 1161
UD-Nr.: 08 325053 0012
Name, Vorname: Milena Fiona-Demo
Bearbeiter: 08 325053 0012 [AST]
Abschluss: 18.02.2017 um 18:12 Uhr

Eingangsstempel Landratsamt:

An das Landratsamt
Bezeichnung

(Strasse)

(PLZ Ort)

Komprimierter Gemeinsamer Antrag 2018 mit elektronischer Datenübermittlung über FIONA

Hashcode
15 157 723 33000 0

! Bitte beachten Sie, dass ein rechtswirksamer Zugang Ihres Gemeinsamen Antrags 2018 beim Landratsamt erst dann gegeben ist, wenn dort dieser komprimierte Gemeinsame Antrag unterschrieben eingegangen ist. Einreichungs-/Ausschlussfrist: 15. Mai 2018

Einreichungs-/Ausschlussfrist für den Gemeinsamen Antrag 2018

(komprimierter Antrag aus FIONA mit Unterschrift und den erforderlichen Anlagen)

Dienstag, 15. Mai 2018

Bei verspäteter Abgabe des komprimierten Antrags bzw. Nachmeldung einzelner Anträge z.B. AZL o. FAKT

- **im Zeitraum vom 16.05.2018 bis 11.06.2018** erfolgt je verspäteter Arbeitstag 1 % Kürzung
- **nach dem 11.06.2018** wird der Antrag als verfristet abgelehnt

Neuantragsteller: Bei Beantragung einer neuen Unternehmensnummer bitte Kopie des Personalausweises und einen Nachweis vorlegen, dass der Neuantragsteller der Kontoinhaber ist z.B. Kopie EC-Karte.

Landkreis Sigmaringen

Flächenänderungen allgemein

bis 1. Juni 2018	**Nachmeldungen** von Flächenänderungen sind ohne Kürzungen der Zahlungen möglich
2. -11. Juni 2018	Bei **zusätzlich gemeldeten Flächen (Vergrößerung von Schlägen/Teilschlägen)** gilt dann der ganze Schlag als nachgemeldet: Folge: Kürzung von 1 % je verspäteter Tag.
bis 19. Juni 2018	**Vorabprüfungsphase:** **Abmeldung von Flächen (Verkleinerung von Schlägen/ Teilschlägen)**, wie sie in der Regel bei der Auflösung von GIS-1 Hinweisen (Überlappungen) und GIS-2 Fehlern (Überschreitung der Bruttoflächen) vorgenommen werden, sind sanktionsfrei möglich. Bei **zusätzlich gemeldeten Flächen im Zeitraum vom 12. – 19. Juni 2018** wird nur die zusätzliche Teilfläche als verfristet abgelehnt.

Für alle Änderungen ist die Abgabe eines neuen komprimierten Gemeinsamen Antrags erforderlich !

Landkreis Sigmaringen

Vorabprüfungen Gemeinsamer Antrag 2018

Vorabprüfungen auf Doppelbeantragung oder Bruttoflächenüberschreitung

Die grafisch beantragten Flächen aller eingereichten Anträge werden miteinander und mit der landwirtschaftlichen Bruttofläche abgeglichen. Werden Überlappungen Ihrer Antragsflächen mit denen anderer Antragsteller festgestellt, wird Ihnen dies in FIONA angezeigt (GIS-1 Hinweis). Das Gleiche gilt für den Fall, dass Ihre landwirtschaftliche Antragsfläche außerhalb der Bruttofläche liegt (GIS-2 Fehler). Die festgestellten **Überlappungen** sowie **die landwirtschaftliche Flächen außerhalb** der Bruttofläche können Sie im FIONA-GIS einsehen und ggf. korrigieren. Zur Korrektur ist zunächst der FIONA-Antrag – soweit er bereits abgeschlossen ist – erneut zur Bearbeitung zu öffnen. **Nachdem Sie die Korrektur vorgenommen haben, ist der FIONA-Antrag erneut abzuschließen und der zugehörige „Komprimierte Gemeinsame Antrag" ist bei der ULB einzureichen.**

siehe Erläuterungen u. Ausfüllhinweise, S. 8

Korrektur im Rahmen von Vorabprüfungen

GIS-1 Überlappungen (Hinweis) z. B. Doppelbeantragungen

GIS-2 Bruttoflächen-Überschreitungen
seit 2017: Bruttoflächenüberlauf wird in FIONA als Fehler ausgegeben.

Dieser Fehler kann bereinigt werden durch

- Abschneiden an der Bruttofläche oder
- Setzen eines Referenzpflegeauftrags (RPA) (nach Setzen eines RPA wird aus dem Fehler ein Hinweis)

Korrektur möglich bis 19. Juni 2018

Landkreis Sigmaringen

Termine zum Gemeinsamen Antrag 2018

Termine (unter Vorbehalt)	Art
ab 5. KW (29.01.18) bis Start FIONA	Wartungspause und Umstellung von FIONA auf das Antragsjahr 2018
12.-19.02.18	Versand der Antragsunterlagen 2018 wie z.B. Erläuterungen und Ausfüllhinweise, FIONA-Wegweiser sowie weitere Infoblätter
06.03.2018 (28.02.-05.03.18)	Start von FIONA 2018 zur eigenen Bearbeitung des Antrags Start einer DEMO-Version zum Üben

www.fiona-antrag.de

Landkreis Sigmaringen

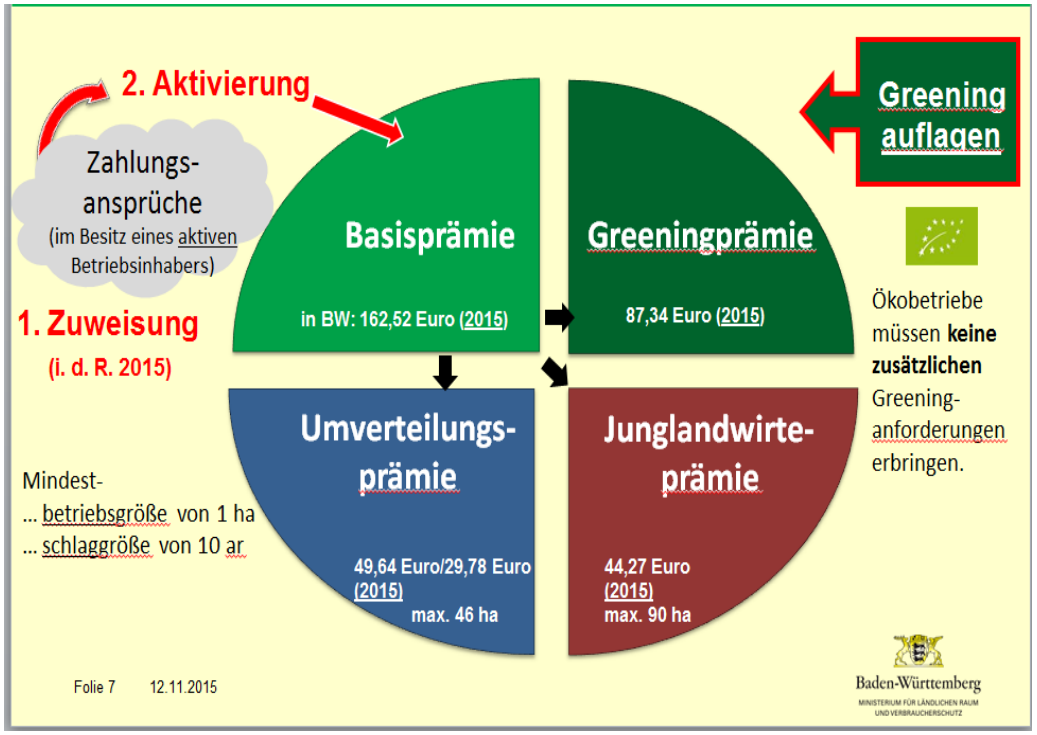
Versand der Antragsunterlagen 2018

- personifiziertes Anschreiben
- Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2018
- FIONA Wegweiser 2018
- **Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2018** (Hinweisblatt zu den Änderungen 2018)
- Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance
- Codeliste zum Gemeinsamen Antrag 2018
- Infoblatt Natura 2000
- Infoblatt Erosionskataster
- 1 Postkarte zur Beratung + evtl. Flyer
- Infoblatt zur länderübergreifenden Antragstellung
- Hinweisblatt auf ein Forschungsprojekt (Online-Befragung)/freiwillige Teilnahme für Landfrauen/weibliche betriebliche Mitarbeiterinnen auf landw. Betrieben.

Wichtige Informationen zum Antragsverfahren 2018 (Hinweisblatt für Antragstellende)

- Aktiver Betriebsinhaber: Ankündigung, dass ein Großteil der Angaben voraussichtlich nicht verpflichtend ist – Rechtssicherheit ist abzuwarten
- Junglandwirt – Änderung der Bezugsdauer
- Verbot von Pflanzenschutzmittel auf Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)
- Nutzungscodeliste – neue ÖVF-Nutzungscodes und ÖVF-Codes (Anpassung an bundeseinheitliche Liste)
- Dauergrünlandentstehung (bisher Erstansaatjahr), ab 2018: „Erstjahr“
- Herbständerungsmeldungen ÖVF o. FAKT zwingend grafisch zu beantragen, wenn sich die Schlaggeometrien ändern
- Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA)
- Neuerungen bei FAKT
- SchALVO – Anpassung der Fördersätze für den Pauschalausgleich
- Steillagenförderung Dauergrünland (SLG) – mögliche Anhebung der De-minimis-Obergrenze
- Cross Compliance (CC) – Änderung Nitratrichtlinie aufgrund Änderung des Düngegesetzes und Neufassung der Düngeverordnung

Direktzahlungen im Überblick



Prämiensätze 2017	
Basisprämie	165,91 €/ha
Greeningprämie	86,75 €/ha
Umverteilungsprämie für die ersten 30 ha	50,48 €/ha
Umverteilungsprämie für weitere 16 ha	30,08 €/ha
Junglandwirteprämie	44,27 €/ha

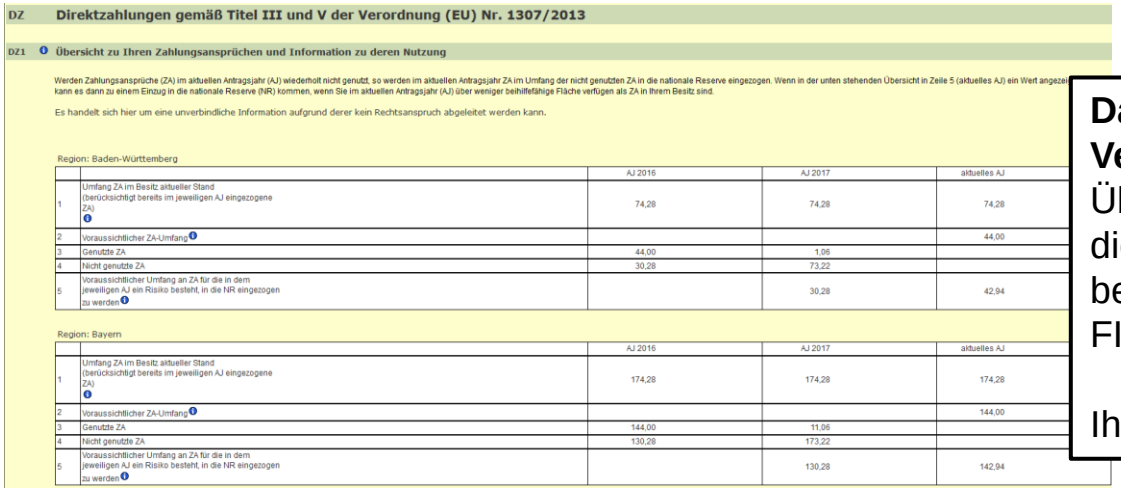
Schätzwerte für die Basisprämie in den nächsten Jahre:
(siehe Seite 22 der Erläuterungen):

Region	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019
Baden-Württemberg	162,52	161,45	165,9	171	176

Landkreis Sigmaringen

Direktzahlungen - Basisprämie

DZ1 Übersicht zu Ihren Zahlungsansprüchen und Infos zu deren Nutzung



DZ Direktzahlungen gemäß Titel III und V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

DZ1 Übersicht zu Ihren Zahlungsansprüchen und Information zu deren Nutzung

Werden Zahlungsansprüche (ZA) im aktuellen Antragsjahr (AJ) wiederholt nicht genutzt, so werden im aktuellen Antragsjahr ZA im Umfang der nicht genutzten ZA in die nationale Reserve eingezogen. Wenn in der unten stehenden Übersicht in Zeile 5 (aktuelles AJ) ein Wert angezei
kann es dann zu einem Einzug in die nationale Reserve (NR) kommen, wenn Sie im aktuellen Antragsjahr (AJ) über weniger beihilfefähige Fläche verfügen als ZA in ihrem Besitz sind.

Es handelt sich hier um eine unverbindliche Information aufgrund derer kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.

Region: Baden-Württemberg

		AJ 2016	AJ 2017	aktuelles AJ
1	Umfang ZA im Besitz aktueller Stand (berücksichtigt bereits im jeweiligen AJ eingezogene ZA)	74,28	74,28	74,28
2	Voraussichtlicher ZA-Umfang			44,00
3	Genutzte ZA	44,00	1,06	
4	Nicht genutzte ZA	30,28	73,22	
5	Voraussichtlicher Umfang an ZA für die in dem jeweiligen AJ ein Risiko besteht, in die NR eingezogen zu werden		30,28	42,94

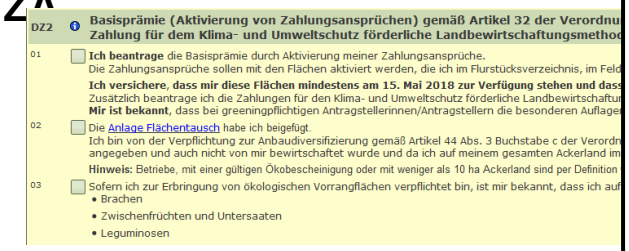
Region: Bayern

		AJ 2016	AJ 2017	aktuelles AJ
1	Umfang ZA im Besitz aktueller Stand (berücksichtigt bereits im jeweiligen AJ eingezogene ZA)	174,28	174,28	174,28
2	Voraussichtlicher ZA-Umfang			144,00
3	Genutzte ZA	144,00	11,06	
4	Nicht genutzte ZA	130,28	173,22	
5	Voraussichtlicher Umfang an ZA für die in dem jeweiligen AJ ein Risiko besteht, in die NR eingezogen zu werden		130,28	142,94

Darstellung der aktuell zur Verfügung stehenden ZA
Übersicht über den Umfang an ZA, die der Betrieb 2016 und 2017 besessen hat (Stand: Anmeldung in FIONA) und deren Nutzung.

Ihr ZA-Konto unter www.zi-daten.de.

DZ2 Beantragung der Basisprämie durch Aktivierung der ZA



DZ2 Basisprämie (Aktivierung von Zahlungsansprüchen) gemäß Artikel 32 der Verordnu
Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmetho

01 **Ich beantrage** die Basisprämie durch Aktivierung meiner Zahlungsansprüche.
Die Zahlungsansprüche sollen mit den Flächen aktiviert werden, die ich im Flurstücksverzeichnis, im Feld
Ich versichere, dass mir diese Flächen mindestens am 15. Mai 2018 zur Verfügung stehen und dass
Zusätzlich beantrage ich die Zahlungen für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftu
Mir ist bekannt, dass bei greeningpflichtigen Antragstellerinnen/Antragstellern die besonderen Auflage

02 Die Anlage Flächentausch habe ich beigefügt.
Ich bin von der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 44 Abs. 3 Buchstabe c der Verordn
angegeben und auch nicht von mir bewirtschaftet wurde und da ich auf meinem gesamten Ackerland im
Hinweis: Betriebe, mit einer gültigen Ökobescheinigung oder mit weniger als 10 ha Ackerland sind per Definition

03 Sofern ich zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen verpflichtet bin, ist mir bekannt, dass ich auf
- Brachen
- Zwischenfrüchten und Untersaaten
- Leguminosen

Fördervoraussetzungen:
- Aktive Betriebsinhaberschaft
- Mindestbetriebsgröße 1,00 ha, Mindestschlaggröße 0,10 ha
- landw. Flächen müssen dem Antragssteller am 15. Mai 2018 zur Verfügung stehen und gesamtes Kalenderjahr beihilfefähig sein

Aktivierung der ZA im FSV:
0 = keine ZA-Zuweisung
1 = ZA-Zuweisung und Aktivierung
2 = ZA-Neuzuweisung 2018 und Aktivierung

Landkreis Sigmaringen

Direktzahlungen - Basisprämie

Neue Übersicht der Zahlungsansprüche und deren Nutzung in den Vorjahren z.B.

		AJ 2016	AJ 2017	Aktuelles AJ
1	Umfang ZA im Besitz aktueller Stand (berücksichtigt bereits im jeweiligen AJ eingezogene ZA)	80	80	80
2	Voraussichtlicher ZA-Umfang			79
3	Genutzte ZA	79	77	
4	Nicht genutzte ZA	1	3	
5	Voraussichtlicher Umfang an ZA für die in dem jeweiligen AJ ein Risiko besteht, in die NR eingezogen zu werden			2

Ein Antragsteller hat im AJ 2016 insgesamt **80 ZA im Besitz** (einschl. gepachteter ZA). Davon nutzte er in 2016: 79 ZA und in 2017: 77 ZA. Also sind in 2016: 1 ZA und in 2017: 3 ZA nicht genutzt. Aufgrund der Nichtnutzung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (2016 + 2017) wurde 1 ZA eingezogen.

Somit stehen in 2018 nur noch 79 ZA zur Verfügung. 2 weitere ZA sind in 2018 „gefährdet“, da diese in 2017 nicht genutzt werden – Darstellung in Zeile 5.

Um den Einzug dieser 2 ZA in 2019 zu verhindern müssen diese 2 ZA in 2018 genutzt (aktiviert) werden oder sollten an andere Antragsteller verkauft o. verpachtet werden.

Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen 2018

Die Regelzuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA) erfolgte mit dem Gemeinsamen Antrag 2015. Eine **Erstzuweisung von ZA erfolgt 2018** nur noch für bestimmte Sonderfälle:

- **ZA-Zuweisung für Neueinsteiger**

  Betriebsinhaber die eine landw. Tätigkeit im Kalenderjahr 2013 oder später aufgenommen haben und fünf Jahre vor Aufnahme der landw. Tätigkeit weder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine landw. Tätigkeit ausgeübt haben.

- **ZA-Zuweisung für Junglandwirte**

  für Personen, die die Voraussetzungen für die Junglandwirte erfüllen (bei Erstbeantragung nicht älter als 40 Jahre, erstmalige Niederlassung, Niederlassung liegt nicht länger als 5 Jahre zurück).

- **ZA-Zuweisung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände**

  Fehlende ZA-Zuweisung für Einzelflächen, die im Antragsjahr 2015 mit NC 000 codiert und damals wegen höherer Gewalt nicht beihilfefähig waren.

Änderungen bei den EU-Direktzahlungen ab 01.01.2018 aufgrund der OmnibusVO

(Verordnung (EU) 2017/2393 v. 13.12.2017)

Änderungen/Neuerungen beim Greening ab 2018

(Verordnung (EU) 2017/1155 v. 15.02.2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Dies betrifft folgende Bereiche:

- Eigenschaft/Prüfung des „Aktiver Betriebsinhabers“
- Junglandwirteprämie – Bezugsdauer
- Einführung neuer ÖVF-Elemente
- Verbot von Pflanzenschutzmittel auf ÖVF-Flächen
- Dauergrünlandentstehung – Zählweise und Angabe „Erstjahr“

Teile der EU-VO sind, wenn es sich um Optionen für den Mitgliedstaat handelt, noch in nationales Recht umzusetzen.

Aktiver Betriebsinhaber (1)

2015 bis einschließlich 2017:

Wegen **Zugehörigkeit zur sogenannten Negativliste** konnten u.a. keine Direktzahlungen gewährt werden.

- Angaben des AST (FIONA: AA-Teil) waren nötig:
  - Verbundene Unternehmen
  - Negativtätigkeit
  - Geringfügigkeitsschwelle
  - Nachweis 1 – 3 (bei Negativler)
  - Nachweise A – C, ggf. Erklärung (bei Positivler)
- Entsprechende Prüfungen (VWK/VOK) waren nötig.

ab 2018:

Ab 01.01.2018 erhalten die Mitgliedstaaten aufgrund einer Änderung des EU-Rechtes die Option, Prüfungen bzgl. der Aktiven Betriebsinhaberschaft zu beschränken, d.h. die bisherigen Voraussetzungen, Prüfungen und Nachweise (Stichwort „Negativliste“) entfallen weitgehend. Deutschland möchte von dieser Option Gebrauch machen. Rechtssicherheit besteht aber erst, wenn diese Option bundesrechtlich in der in einer nationalen ÄnderungsVO umgesetzt ist – voraussichtlich im März 2018.

Aktiver Betriebsinhaber (2)

ab 2018:

Antragsteller werden über FIONA und Fachpresse informiert, sobald die bundesrechtliche Regelungen in Kraft sind und somit die Abfrage zum aktiven Betriebsinhaber in der bisherigen Form bereits 2018 abgeschafft ist.

- **bis zur Veröffentlichung:** Abfrage in FIONA 2018 weiterhin wie in 2017
- **ab Veröffentlichung:** FIONA wird zeitnah „angepasst“, d.h. Abfrage in FIONA würde entfallen

ab 2018:

Eigenschaft „Aktiver Betriebsinhaber“ muss dennoch vorliegen für:

- Gewährung von Direktzahlungen, ZA-Zuweisung
- bei den FAKT-Maßnahmen D2 „Ökologischer Landbau“ und FAKT G-Maßnahmen „Besonders tiergerechte Haltungsverfahren“
- bei ZA-Übernahme/Übertragung

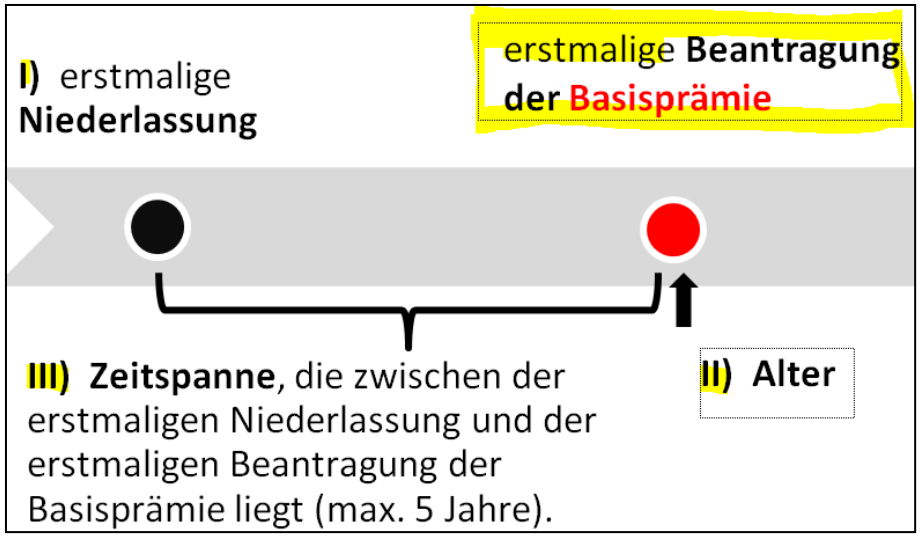
Aktiver Betriebsinhaber: Natürliche Personen, juristische Personen oder Vereinigungen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Junglandwirteprämie (1)

Bisherige Regelung bis 2017:

Eigenschaft muss grundsätzlich „zu Beginn“ (erster Antrag auf Basisprämie) vorliegen, d.h. bei erstmaliger Beantragung der Basisprämie darf

- die erstmalige Niederlassung in einem landw. Betrieb nicht länger als 5 Jahre her sein und
- der Junglandwirt nicht älter als 40 Jahre alt sein
- Prämie: 44,27 €/ha für max. 90 Hektare, Förderzeitraum max. 5 Jahre
- bisher begann der Fünfjahreszeitraum mit dem Jahr, das auf das Jahr der ersten Niederlassung folgte.

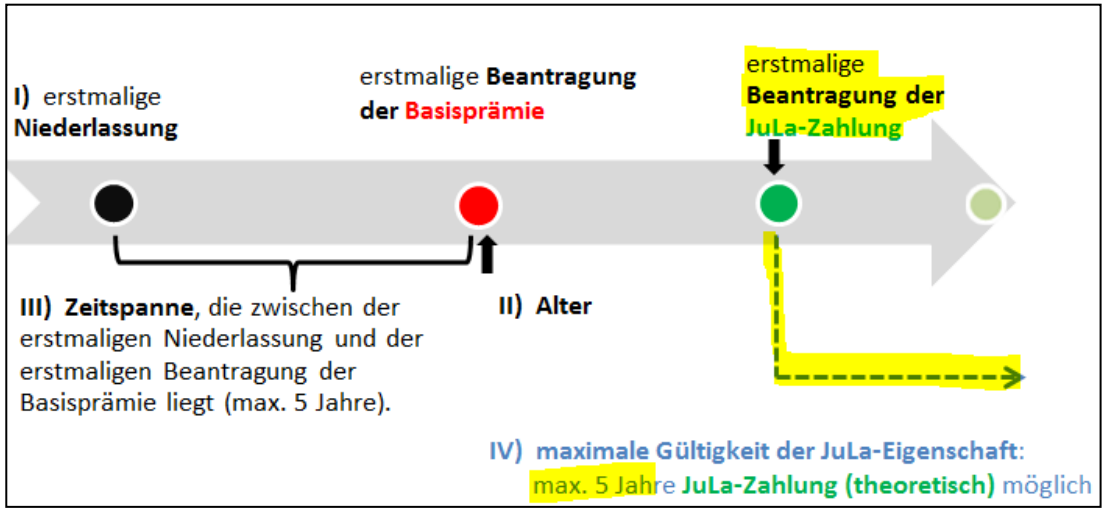


Landkreis Sigmaringen

Junglandwirteprämie (2)

Änderung durch EU-VO ab 2018, wann der Fünfjahreszeitraum beginnt:

- Fünfjahreszeitraum für die Prämiengewähr beginnt mit der erstmaligen Beantragung der Junglandwirteprämie.
- Prämienhöhe 44,27 €/ha, für max. 90 ha und für die Dauer von 5 Jahre bleibt wie bisher
- Alle Antragsteller, die in 2015 die Junglandwirteprämie erhalten haben, aber nach altem Recht in 2016, 2017 oder 2018 keinen Prämienanspruch mehr gehabt hätten, weil der bisher geltende Fünfjahreszeitraum abgelaufen war, können im Antragsjahr 2018 + 2019 die Junglandwirteprämie erneut beantragen.



Landkreis Sigmaringen

Änderungen beim Greening ab 2018

Die Komponenten des Greenings		
Anbaudiversifizierung (Anbauverhältnis) **Änderung**	Erhalt von Dauergrünland	Ökologische Vorrangflächen **Änderung**

Anbaudiversifizierung

Betriebe mit 10 – 30 ha Ackerfläche müssen jährlich 2 Kulturen, Betriebe über 30 ha 3 Kulturen anbauen

Befreit sind Betriebe

- die **mehr als 75 % der Ackerfläche** für die Erzeugung von Gras o. anderen Grünfutterpflanzen, für Brache oder Leguminosen nutzen
- die **mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftl. Fläche** für Dauergrünland oder für die Erzeugung von Gras o. anderen Grünfutterpflanzen nutzen

~~sofern die restl. Ackerfläche max. 30 ha beträgt~~ **dieser Zusatz entfällt ab 2018**

Änderungen beim Greening ab 2018

Die Komponenten des Greenings		
Anbaudiversifizierung (Anbauverhältnis) **Änderung**	Erhalt von Dauergrünland	Ökologische Vorrangflächen **Änderung**

5 % Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Betriebe ab 15 ha Ackerfläche müssen jährlich 5 % der beihilfefähigen Ackerfläche als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausweisen

Befreit sind Betriebe

- die **mehr als 75 % der Ackerfläche** für die Erzeugung von Gras o. anderen Grünfutterpflanzen, für Brache oder Leguminosen nutzen
- die **mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftl. Fläche** für Dauergrünland oder für die Erzeugung von Gras o. anderen Grünfutterpflanzen nutzen

~~sofern die restl. Ackerfläche max. 30 ha beträgt~~ **dieser Zusatz entfällt ab 2018**

Einführung neuen ÖVF-Elemente

Aufgrund der neuen Omnibusverordnung werden ab 2018 neue ÖVF-Elemente zusätzlich eingeführt:

- Durchwachsende Silphie — NC 802, Gewichtungsfaktor 0,7
- Miscanthus (Chinaschilf) — NC 852, Gewichtungsfaktor 0,7
- Brache mit Honigpflanzen — NC 065, Gewichtungsfaktor 1,5

  (Liste der zulässigen Arten wird noch bekannt gegeben, Aussaat bis spätestens 31.05., keine Beweidung und keine Verwendung des Aufwuchses in der Biogasanlage zulässig)

Änderung des Gewichtungsfaktors bei den ÖVF-Elementen:

- Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) NC 841, ~~0,3~~, **neu: 0,5**
- Leguminosen (Eiweißpflanzen, stickstoffbindende Pflanzen) ~~0,7~~, **neu: 1,0**

Verbot von Pflanzenschutzmittel auf ÖVF-Flächen

Änderung durch Verordnung (EU) Nr. 2017/1155 ab 2018:

- ab 2018 dürfen Pflanzenschutzmittel (PSM) auf ÖVF-Flächen grundsätzlich nicht ausgebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für Brachflächen, Zwischenfrüchte, Untersaaten und Leguminosen.
- ausgenommen vom grundsätzlichen Ausbringungsverbot sind im Jahr 2018 noch ÖVF-Flächen mit Miscanthus, Brache mit Honigpflanzen und durchwachsende Silphie, soweit hier eine Ausbringung im Einklang mit pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben steht. Ein PSM-Verbot ist jedoch ab 2019 zu erwarten.
- Generell gilt das PSM-Einsatzverbot von der Aussaat bis nach der Ernte im Antragsjahr.

Mischung von ÖVF-Leguminosen

Mischung von ÖVF-Leguminosen mit anderen Kulturpflanzen - Änderung durch Verordnung (EU) Nr. 2017/1155 ab 2018:

- Änderung der DirektZahlDurchfV hinsichtlich dieses Punktes besagt:

> § 32 wird wie folgt geändert:
>
> a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
>
> „Sofern die in Anlage 4 genannten Arten vorherrschen, dürfen sie auch in Mischungen mit anderen Pflanzen angebaut werden."

- Danach wären z.B. auch Kleegras-Mischungen möglich.
- Mischungsverhältnis von stickstoffhaltigen Pflanzen mit anderen Kulturpflanzen: Genaue Informationen über das Mischungsverhältnis, dass stickstoffbindende Pflanzen vorherrschend sein müssen und worauf sich das Verhältnis bezieht (Saatgut, TKG, Pflanzenbestand vor Ort) sind noch nicht bekannt. Anfrage beim Bund läuft….
- Leguminosen im Pflanzenbestand müssen auf alle Fälle **vorherrschend** sein (Beleg: Saatgutetiketten, Rückstellproben)

Dauergrünlandentstehung (1)

Bisherige „Zählweise“; Erstansaatjahr

Das Jahr der Ansaat von Ackerfutter bzw. Brache (stillgelegter Acker) wurde als Jahr „Null“ nicht mitgezählt (unabhängig ob das Ackerfutter im Herbst oder Frühjahr angesät wurde).

		Meldung im Sammelantrag als:	Ansaat von Gras	Zähljahr		Status der Fläche
				BW	KOM	
2009	X	Gras	April	0	1	Acker
2010	X+1	Gras		1	2	Acker
2011	X+2	Gras		2	3	Acker
2012	X+3	Gras		3	4	Acker
2013	X+4	Gras		4	5	Acker
2014	X+5	Gras		5	> 5	BW: Acker KOM: DGL
2015	X+6	Gras		> 5		BW: DGL

„Gras“ im **aktuellen** Jahr zum ersten mal Hauptkultur

Nach einer Prüfung durch die Europäische Kommission (April 2017) und durch eine Änderung der EU-Verordnung ist ab 2018 eine Änderung erforderlich.

Dauergrünlandentstehung (2)

ab 2018: bisherige Angabe „Erstansaatjahr“ wird ersetzt durch „Erstjahr“

Bei Beantragung von Ackerfutter bzw. Brache (Stilllegung) ist das Feld „Erstjahr“ im FSV 2018 leer und nicht mehr mit Vorjahresangabe vorbelegt.

1. **Grundsätzlich gilt:**

   Jahr, in dem Brache oder Gras-/Grünfutter (Ackerfutter) **zum ersten Mal die <u>Hauptkultur</u>** war bzw. ist und somit im FSV angegeben wurde **= erstes Zähljahr bei der DGL-Entstehung.**

Beispiele:

- 2016: Anbau Sommergerste → *Angabe im GA 2016: Sommergerste (NC 132)*
- Herbst 2016: Ansaat Ackergras → *Angabe im GA 2017:* ***Ackergras (NC 424)***

  Ergebnis: Angabe „Erstjahr“ = 2017

- 2017: Anbau von Hafer → *Angabe im GA 2017: Sommerhafer (NC 143)*
- 2018: Fläche als Brache genutzt → *Angabe im GA 2018: Ackerbrache (NC 591)*

  Ergebnis: Angabe „Erstjahr“ = 2018

Dauergrünlandentstehung (3)

Angabe „Erstjahr“ im Zusammenhang mit der Dauergrünlandentstehung

2. Sonderfall: Brache als ökologische Vorrangfläche anerkannt

- **Ein ÖVF-Jahr (Brache) wird bei der Dauergrünlandentstehung nicht als Zähljahr berücksichtigt; sog. „Pausejahr“.**
- DGL-Entstehung **verzögert** sich entsprechend um die Anzahl der vorliegenden **anerkannten ÖVF-Pausejahre**.
- **Die Angabe „Erstjahr“ bleibt aber unverändert!**

Beispiel:

- 2014: Anbau Sommergerste → *Angabe im GA 2014: Sommergerste (NC 132)*
- 2015: Anbau Kleegras → ***Angabe im GA 2015: Kleegras (NC 422)***
- **2016: ÖVF-Brache** → *Angabe im GA 2016: Ackerbrache (NC 591) + ÖVF-Code 90*
- **2017: ÖVF-Brache** → *Angabe im GA 2017: Ackerbrache (NC 591) + ÖVF-Code 90*
- 2018: Nutzung als Kleegras → *Angabe im GA 2018: Kleegras (NC 422)*

Ergebnis: Angabe „Erstjahr“ = 2015

DGL-Entstehung: 2015 = erstes Zähljahr, **2016 + 2017 = „ÖVF-Pausejahre“**
2018 = **zweites** Zähljahr

Dauergrünlandentstehung (4)

Änderung durch OmnibusVO: Option für Mitgliedstaat, ein weiteres Kriterium zusätzlich zur Fruchtfolge einzuführen, was die DGL-Entstehung unterbricht → *„pflügen“* (Mitteilung mit Formular spät. 1 Monat nach pflügen)

3. Entstehung von Dauergrünland wird in folgenden Fällen unterbunden:

Dauergrünland entsteht, wenn eine Fläche zum Anbau von Gras-/Grünfutter-pflanzen (NC 422, 424, 441-443) genutzt wird oder brachliegt (NC 591), seit mindestens 5 Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge war **und mindestens 5 Jahre nicht umgepflügt worden ist.**

Beispiel:

- 2014: Anbau Sommergerste → *Angabe im GA 2014: Sommergerste (NC 132)*
- 2015: Anbau Ackergras → ***Angabe im GA 2015: Ackergras (NC 424)***
- 2016: Nutzung Ackergras → *Angabe im GA 2016: Ackergras (NC 424)* → ***im Herbst 2016 gepflügt***
- 2017: Anbau Kleegras → *Angabe im GA 2017: Kleegras (NC 422)*
- 2018: Nutzung als Kleegras → *Angabe im GA 2018: Kleegras (NC 422)*

Ergebnis: durch Pflügen – neues „Erstjahr“ = 2017

DGL-Entstehung: 2017 = erstes Zähljahr und 2018 = zweites Zähljahr

Landkreis Sigmaringen

Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 12.12.2017

Mindesttätigkeit – Sukzession auf aus der Erzeugung genommenen Flächen (NC 590, 591, 592)

Voraussetzung für die Förderfähigkeit einer Fläche ist:

1. das Vorhandensein einer Bruttofläche (BF) und
2. die landwirtschaftliche Nutzung oder Pflege einer Fläche,
   (Mindestpflege = 1 x pro Jahr den Aufwuchs mähen und abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen)

zu 1:
wenn aufgrund von nicht ausreichender Nutzung/Pflege flächig mehr als 2-jährige Sukzession vorgefunden wird ist keine Bruttofläche mehr vorhanden und die Fläche nicht mehr förderfähig,

zu 2:
Neu ab 2018: die Nutzung bzw. Pflege muss vor dem 16.11. erfolgen, sonst liegt ein Fall von nicht erfolgter Mindesttätigkeit vor und die Förderung von Direktzahlungen werden abgelehnt.

FAKT 2018/2019
Agrar-Umwelt-Programm



Landkreis Sigmaringen

Akzeptanz der FAKT-Maßnahmen 2017

Teilnahmeumfang 2017 hat erneut in nahezu allen Bereichen zugenommen!

Maßnahmen mit deutlichem Zuwachs im 3. Antragsjahr:

- A1 „Fruchtartendiversifizierung“ ***um 8,4%***
- A2 „Silageverzicht im Betrieb“ ***um 16,3%***
- E2 „Brachebegrünung mit Blühmischungen“ ***um 15,6%***
- E4 „Einsatz von Trichogramma im Mais“ ***um 7,9%***
- D2 „Ökolandbau“ ***um 23%***
- G2 „Tiergerechte Mastschweinehaltung“ ***um 41%***

FAKT-Bescheid 2017

- 1. Auszahlungstermin ist am 07.03.2018 vorgesehen
- Im Bescheid 2017 wird der Stand der FAKT-Verpflichtung (Laufzeit und Verpflichtungshöhe) mitgeteilt.

FAKT 2018

Keine „Deckelung“ in 2018

- Neueinstieg und
- Erweiterung eines bestehenden Verpflichtungsumfangs sind unbegrenzt möglich.

FAKT 2019

- Für die weitere finanzielle Aussteuerung in der laufenden Förderperiode wird im Herbst 2018 für das Antragsjahr 2019 ein verbindliches Vorantragsverfahren eingeführt.

FAKT – zulässige Unterschreitung des Verpflichtungsumfangs

Bisher gelten folgende tolerierbare Abweichungen vom Verpflichtungsumfang

- **bis 5 % bei nicht fruchtfolgebedingten FAKT-Maßnahmen** (A1, A2, B1.1 + B1.2, B3, B4, B5, C2, D1, D2, E5, E6, F5
- **bis 30 % bei fruchtfolgebedingten FAKT-Maßnahmen** (E1.1, E1.2, E2.1 + E2.2, E3, E4, F1, F2, F3, F4)
- **bis 2 Zuchttiere/Streuobstbäume** und ab einem Verpflichtungsumfang von 20 Zuchttieren/Streuobstbäumen nicht mehr als 10 %.

Aufgrund von EU-Vorgaben betragen die **tolerierbaren Unterschreitungen des Verpflichtungsumfangs künftig bei fruchtfolgebedingten Maßnahmen nur noch 20 % und bei Tieren generell 10 %.**

Die neuen Schwellen gelten für Neuverpflichtungen ab 2018. Bestehende Verpflichtungen haben Bestandsschutz.

FAKT – E2.1 Brachebegrünung mit Blühmischungen (ohne ÖVF-Anrechnung)



Die Flächenobergrenze von 5 ha wird ab 2018 auf **maximal 7 ha** pro Betrieb angehoben.

Vor und nach einer Brachebegrünung kann keine andere FAKT-Begrünung gefördert werden, d.h. eine Brachebegrünung in 2018 ist nicht auf derselben Fläche möglich, auf der im Vorjahr 2017 eine Herbst- oder Winterbegrünung beantragt war.

Neu: In FIONA 2018 wird eine entsprechende Prüfung stattfinden. Bei Beantragung von zwei Begrünungen hintereinander erscheint eine Hinweismeldung.

FAKT E 2.1 + 2.2 Brachebegrünung mit Blühmischungen

Die Qualitätsanforderungen an das Saatgut für die FAKT-Maßnahmen „Brachebegrünung mit Blühmischungen“ haben sich geändert und sind **ab dem Ansaatjahr 2018 verbindlich einzuhalten!**

Chargen, die ab dem Ansaatjahr 2018 verwendet werden, müssen den Zusatz „auch ab 2018“ enthalten.

Im Handel oder auf landwirtschaftlichen Betrieben vorrätige Saatgutmischungen konnten im Jahr 2017 noch aufgebraucht werden.

Hinweis:

Die einjährigen FAKT- Blühmischungen M1 und M2 können auch noch 2018f für die FAKT E1.2 und F1- Begrünungsmischungen verwendet werden (M3 entspricht nicht den Anforderungen).

FAKT – Ausgleichsflächen/Ökopunktekonto

VwV FAKT Ziffer 3.2.4

*Eine Ausgleichsleistung wird grundsätzlich nicht gewährt für Flächen, auf denen eine Verpflichtung im Rahmen von **Ausgleichsmaßnahmen für Infrastruktur-maßnahmen** liegt beziehungsweise dafür eine Förderung gewährt wird, die über das **Ökopunktekonto** vergütet wird ….*

Information in FIONA unter „Erklärung zu FAKT“ (FT3, Ziffer 01, letzter Spiegelstrich)

Mir ist bekannt, dass

- sofern eine von mir bewirtschaftete Fläche als Ausgleichsfläche herangezogen wird bzw. für diese Fläche im Zusammenhang mit „Ökopunkten“ Fördergelder gezahlt werden, setze ich das für mich zuständige Amt darüber in Kenntnis.

FAKT – A1 Fruchtartendiversivizierung (fünfgliedrige Fruchtfolge)

FAKT-Flexibilisierung 2018 aufgrund des Pflanzenschutzmittelverbots auf ÖVF-Flächen

Die Leguminosen (Eiweißpflanzen und Ackerfutter in Reinsaat) können als ÖVF für das Greening angerechnet werden. Ab 2018 ist jedoch bei ÖVF-Leguminosen kein PSM-Einsatz von der Aussaat bis nach der Ernte erlaubt.

- Möglichkeit zum Ausstieg aus der FAKT-Maßnahme A1 innerhalb der 5-jährigen Verpflichtung gemäß Revisionsklausel ohne Rückzahlung der Vorjahre.
- Zulässige Unterschreitung des Verpflichtungsumfangs bei FAKT-Begrünungen bis zu 30 % (bei Neuverpflichtungen ab 2018: 20 %) um auf den frei werdenden Flächen ÖVF-Zwischenfrüchte anzubauen. Weitere Verringerung oder sanktionsloser Ausstieg aus den Begrünungen lässt die EU-Kommission nicht zu.
- Umstieg von E2.1 (Brachebegrünung ohne ÖVF-Anrechnung) auf E2.2 (Brachebegrünung mit ÖVF-Anrechnung).

2019 neue FAKT-Maßnahme E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“



Landkreis Sigmaringen

2019 neue FAKT-Maßnahme E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“

Fördervoraussetzungen und Auflagen:

- Aussaat einer **vorgegebenen Blühmischung (M3)** auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen
- **Bis spätestens 15. Mai** Aussaat *(mindestens 10 kg/ha)*
- Im Folgejahr Einhaltung einer **Winterruhe bis 15. Januar**. Danach auf ca. 1/2 der Fläche Mulchen und Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Neueinsaat möglich
- Spätestens **bis 15. Mai auf ca. 1/2** *(mind. 1/3 bis max. 2/3)* **der Fläche Neueinsaat** der Blühmischung
- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- Maßnahme ist 5 Jahre auf der gleichen Fläche einzuhalten
- Mindestgröße des Einzelschlags 0,5 ha, **max. Teilnahmeumfang von 2 ha je Betrieb**
- Kann in WSG Problem- und Sanierungsgebieten und im Anschluss an eine ÖVF-Zwischenfrucht im Vorjahre gefördert werden
- **Ausgleichsleistung: 540 Euro/ha**

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

AZ Ausgleichszulage für landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (AZL)

Die Ausgleichszulage (AZL) steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

AZ1 Antragstellung AZL

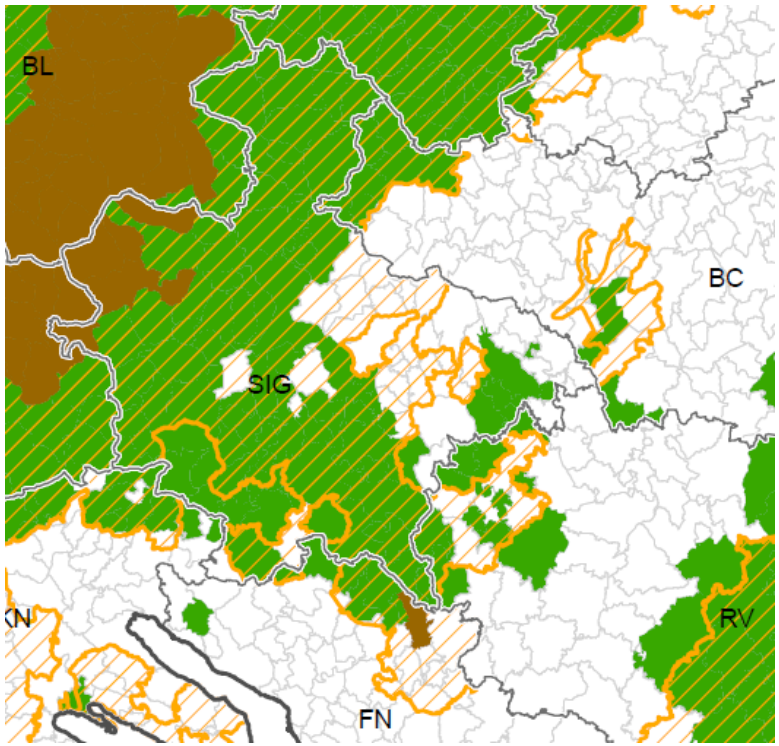
01 ☐ **Ich beantrage** AZL für die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlich genutzten Flächen soweit sie im benachteiligten Gebiet von Baden-Württemberg, Bayern oder Hessen liegen und mit förderfähigen Kulturen bebaut sind.

02 ☐ Es werden Flächen in den Bundesländern Bayern oder Hessen bewirtschaftet. Amtliche Nachweise bezüglich der Gebietskategorie sowie der Ertragsmesszahl (EMZ) im Berggebiet bzw. der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im sonstigen benachteiligten Gebiet zum Stand 1. Januar 2018 sind für die beantragte(n) Gemarkung(en) beigefügt.

AZ2 Erklärung zur AZL

01 ☐ **Mir ist bekannt,** dass
die Einhaltung von Cross Compliance Vorschriften nach Artikel 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im gesamten Unternehmen (ausgenommen "Kleinerzeuger" gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) verpflichtend ist und die in der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden sind, wenn ich die Verpflichtungen nach Cross Compliance nicht einhalte.

Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete ab 2019 geplant



Infos unter Link:
https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Neue+Gebietskulisse

Förderung bisher:

- Berggebiete: Grünland gemäß EMZ sowie Ackerland
- benachteiligte Gebiete: nur Grünland gemäß LVZ mit 43 – 103 Euro/ha

Künftig:

- Berggebiete ist Förderung unverändert
- benachteiligte Gebiete: Grünland je nach EMZ mit 40 - 100 Euro/ha **und Ackerflächen mit 25 Euro/ha**

Landkreis Sigmaringen

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete ab 2019 geplant

Neu in die Kulisse aufgenommen sind die Gemarkungen	
SIG	Sauldorf, Wasser, Rast, Sentenhart, Ruhestetten, Gaisweiler, Aach-Linz, Großstadelhofen, Bad Saulgau, Bolstern, Haid, Lampertsweiler, Ostrach

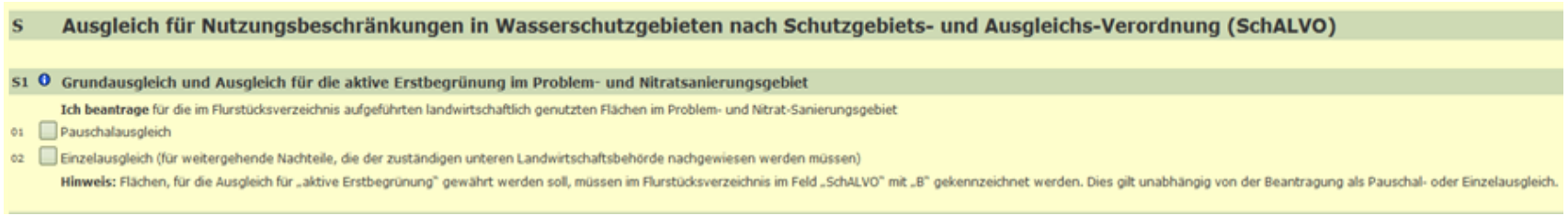
Folgende Gemarkungen fallen aus der Gebietskulisse raus	
SIG	Hitzkofen, Sigmaringendorf, Krauchenwies, Ettisweiler, Menningen, Scheer, Heudorf bei Mengen, Beuren, Blochingen, Ennetach, Hohentengen, Bremen, Eichen, Enzkofen, Günzkofen, Ursendorf, Völlkofen, Hundersingen, Bondorf, Braunenweiler, Friedberg, Fulgenstadt, Wolfartsweiler, Einhart, Jettkofen, Großschönach, Oberndorf

SchALVO
Änderungen der Nitratklasseneinstufungen in 2018

Folgende Schutzgebiete werden 2018 aufgrund steigender Nitratkonzentration im Grundwasser hochgestuft:

WSG-Nr.	Name des Schutzgebietes	Hauptgemeinde	Ab 2018 hochgestuft
437093	WSG Kaltenbrunnenwiesen/Pault	Inzigkofen (Vilsingen, Engelswies)	Von Normal- zu Problemgebiet

Ab 2018 erstmals Ausgleichsleistungen nach SchALVO möglich



S Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)

S1 **Grundausgleich und Ausgleich für die aktive Erstbegrünung im Problem- und Nitratsanierungsgebiet**

Ich beantrage für die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Problem- und Nitrat-Sanierungsgebiet

01 ☐ Pauschalausgleich

02 ☐ Einzelausgleich (für weitergehende Nachteile, die der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nachgewiesen werden müssen)

Hinweis: Flächen, für die Ausgleich für „aktive Erstbegrünung" gewährt werden soll, müssen im Flurstücksverzeichnis im Feld „SchALVO" mit „B" gekennzeichnet werden. Dies gilt unabhängig von der Beantragung als Pauschal- oder Einzelausgleich.

FIONA 2018



Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – Aktuelle Informationen zu FIONA



Aktuelles:
Aktuelle Infos zur Verfügbarkeit, aktuelle Probleme oder aktuelle fachliche Hinweise

Wartung:
Dienstags ab 13:00 Uhr

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – Urladung/grafische Erfassung

Urladung:

Auch für die Antragstellung 2018 werden die im Vorjahr gezeichneten Geometrien zur Verfügung gestellt.

Neu: im Antragsjahr 2018 sind auch folgende Flächen grafisch zu erfassen

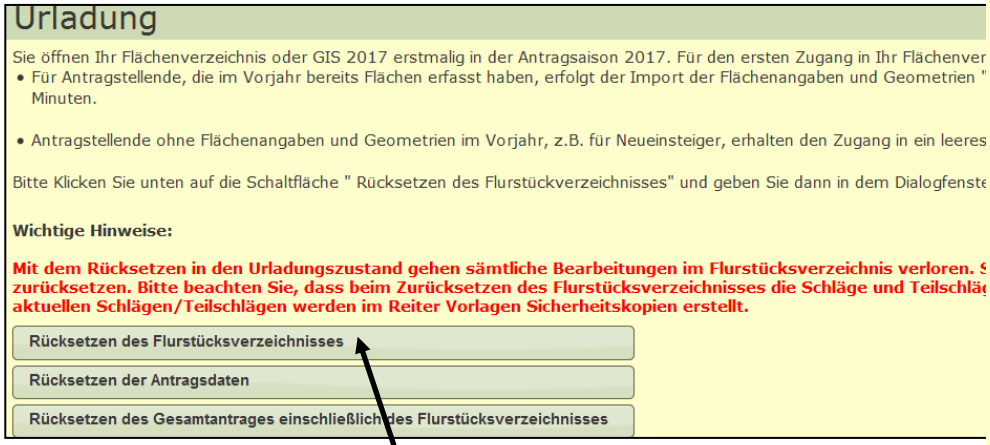
- **Flächen außerhalb Baden-Württembergs,**
- **Waldflächen (NC 995), sofern Umweltzulage Wald (UZW) beantragt wird**

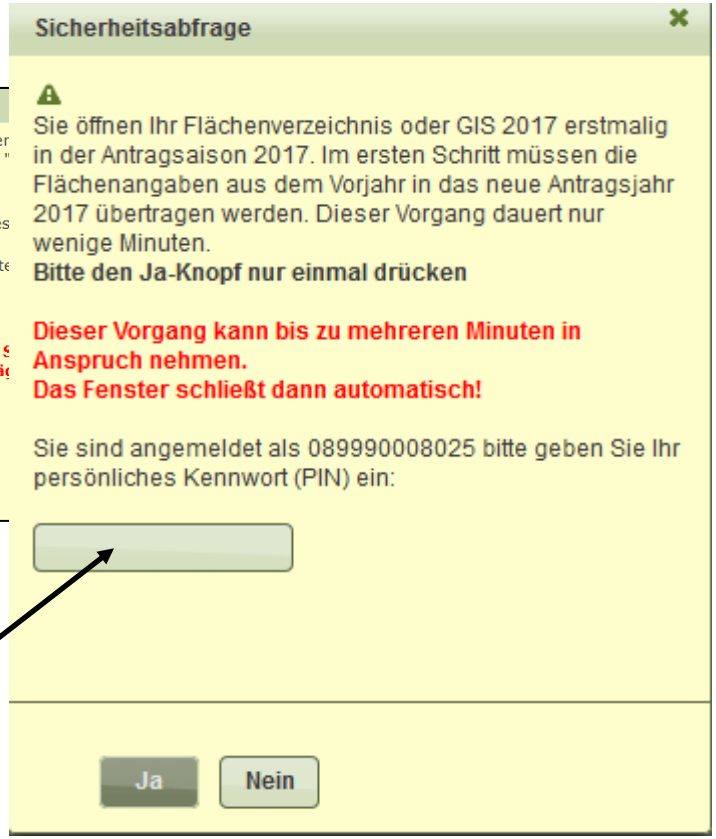
Die Eingabe von alphanumerischen Flächenangaben ist nur noch in folgenden wenigen Sonderfällen möglich:

- Flächen, auf denen nur das *Pheromonverfahren im Weinbau* (*PHW*) beantragt wird
- Flächen, für die keine Flurstücksgeometrien im FIONA-GIS vorhanden sind (wenige Ausnahmefälle)

FIONA 2018 – Erstanmeldung/FSV-Urladung

Seit 2017 wird beim erstmaligen Wechsel ins Flurstücksverzeichnis oder in FIONA-GIS aus Sicherheitsgründen die PIN abgefragt. Mit dem „Rücksetzen des FSV“ werden die aktuellen Geometrien und Schläge mit Attribute z.B. NC, FAKT-Code usw. geladen

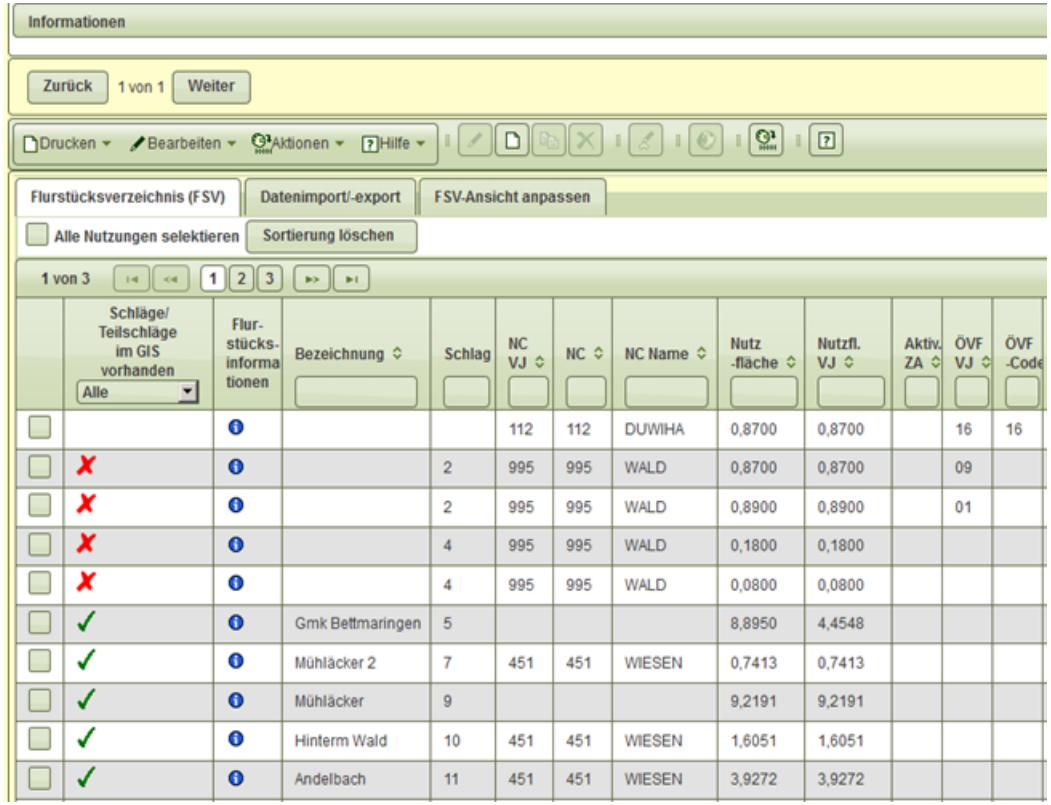




Bitte klicken Sie auf die Schaltfläche
„Rücksetzen des Flurstücksverzeichnisses“
Nach Eingabe der PIN werden die Schläge ins FIONA-GIS und FSV geladen.

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – Flurstücksverzeichnis (FSV)



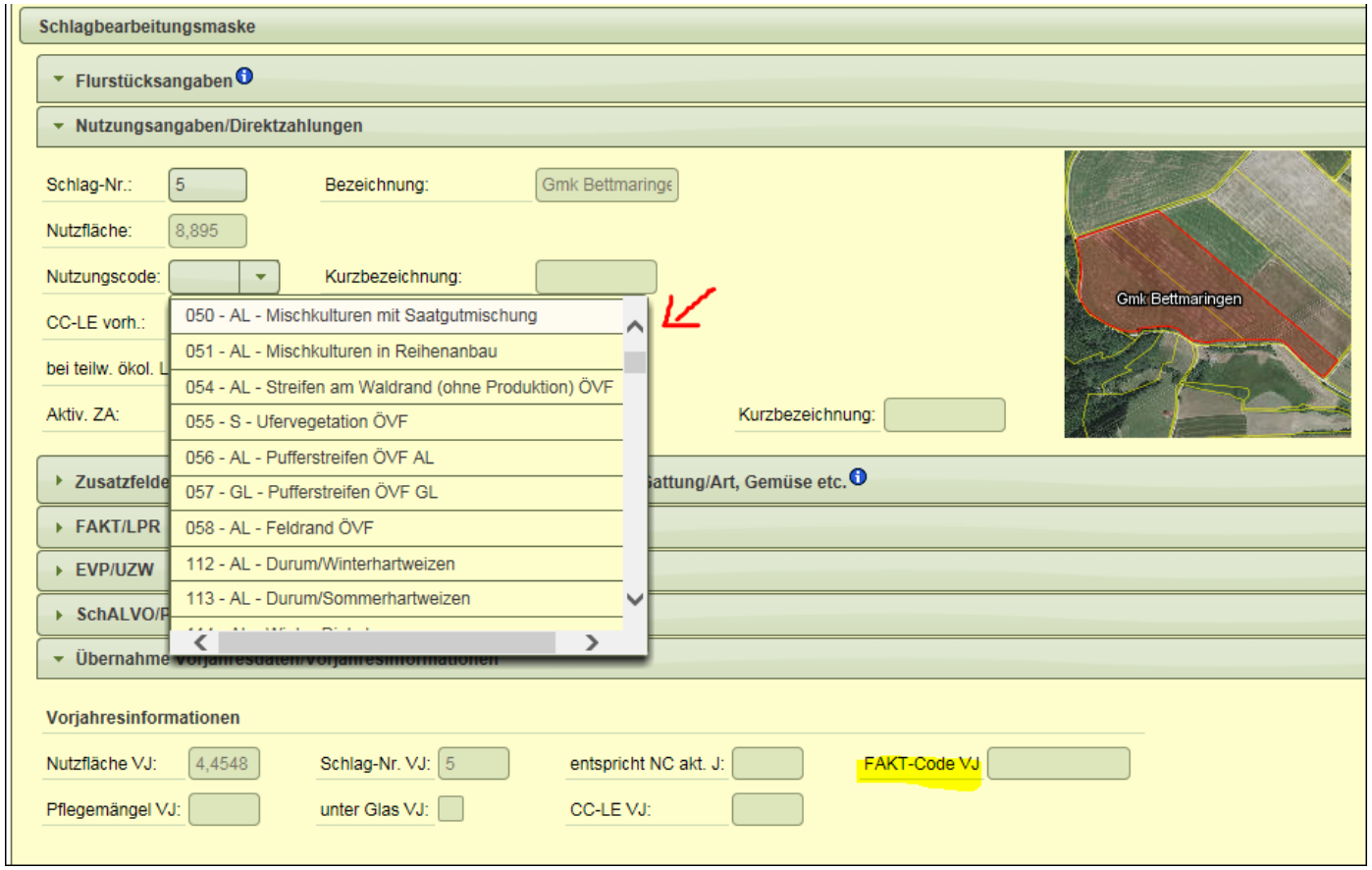
Schläge/ Teilschläge im GIS vorhanden (Alle)	Flur-stücks-informationen	Bezeichnung	Schlag	NC VJ	NC	NC Name	Nutz -fläche	Nutzfl. VJ	Aktiv. ZA	ÖVF VJ	ÖVF -Code
				112	112	DUWIHA	0,8700	0,8700		16	16
✗			2	995	995	WALD	0,8700	0,8700		09	
✗			2	995	995	WALD	0,8900	0,8900		01	
✗			4	995	995	WALD	0,1800	0,1800			
✗			4	995	995	WALD	0,0800	0,0800			
✓		Gmk Bettmaringen	5				8,8950	4,4548			
✓		Mühläcker 2	7	451	451	WIESEN	0,7413	0,7413			
✓		Mühläcker	9				9,2191	9,2191			
✓		Hinterm Wald	10	451	451	WIESEN	1,6051	1,6051			
✓		Andelbach	11	451	451	WIESEN	3,9272	3,9272			

- Ins FSV geladen werden die beantragten Schläge des Vorjahres ggfs. korrigiert durch Verwaltungs- bzw. Vor-Ort-Kontrolle
- **„Grüner Haken“** = eine Antrags-geometrie ist in FIONA-GIS vorhanden.
- **Empfehlung: vorhandene Geometrien übernehmen**! Änderung nur bei geänderter Schlageinteilung
- Spalte **„Flurstücksinformationen“** mit Flst.Nr. zum Schlag
- **Waldflächen: „Rotes Kreuz“** in Spalte Schläge/Teilschläge. Bei UZW Beantragung grafisch zu beantragen
- Neue Schläge Geometrie erstellen. Bei nicht mehr bewirtschafteten Schlägen die Geometrie löschen

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – FSV/Neue ÖVF-Nutzungscodes

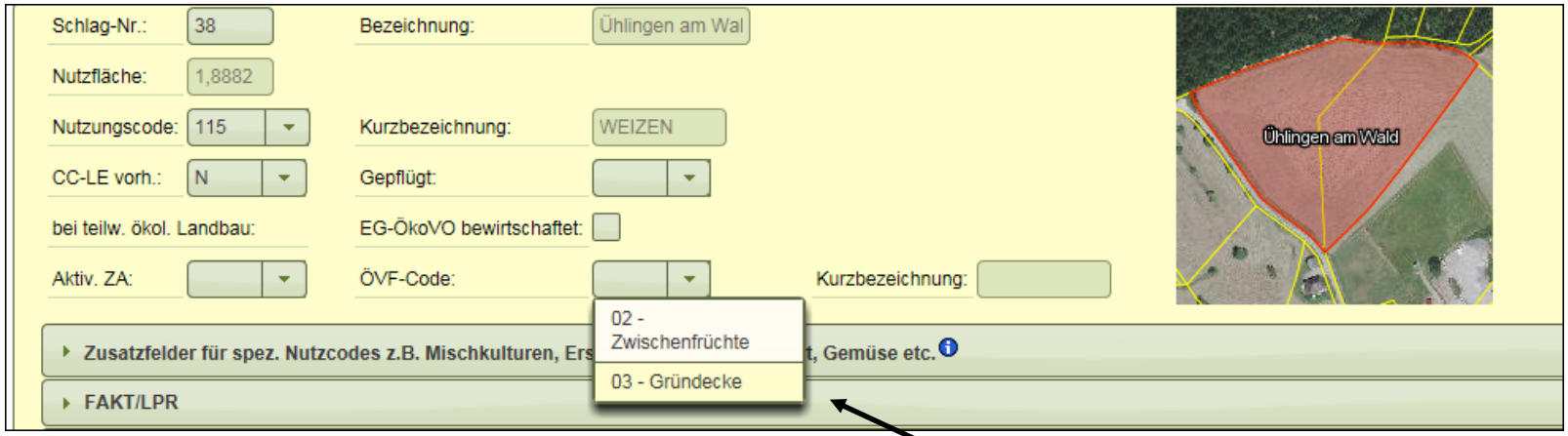
Die ÖVF Nutzungscodes werden in 2018 bundesweit vereinheitlicht. Daher wird es zusätzlich weitere ÖVF-Nutzungscodes geben.

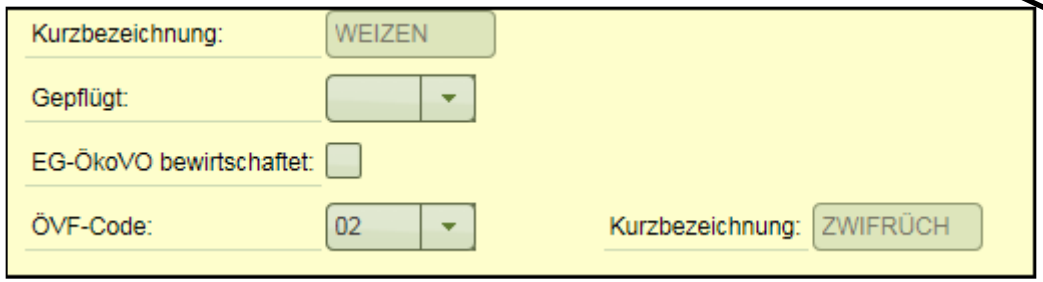


Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – FSV/Anpassung ÖVF-Codes

ÖVF-Codes werden in 2018 an die Bundesliste angepasst.





ÖVF-Codes werden geändert

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – FSV/ÖVF-Codes



Anpassung der ÖVF-Codes (siehe Erläuterungen S. 12).

ÖVF-Art	NC	ÖVF-Code	Faktor
Zwischenfrüchte	NC der Hauptkultur	2	0,3
Eiweißpflanzen/Stickstoffbinder	NC der Kulturen	7	1
Brache	590, 591	9	1
Untersaat mit Gras	NC der Hauptkultur	3	0,3
Niederwald mit Kurzumtrieb	841	6	0,5
Aufforstung	564	8	1
Chinaschilf (Miscanthus)	852	10	0,7
Silphium (Durchwachsene Silphie)	802	11	0,7
Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF	054	4	1,5
Ufervegetation ÖVF	055	5	1,5

ÖVF-Art	NC	ÖVF-Code	Faktor
Pufferstreifen ÖVF AL ggf. auch entlang Wasserläufen	056	4	1,5
Pufferstreifen ÖVF GL ggfs. auch entlang Wasserläufen	057	4	1,5
Feldrand ÖVF	058	4	1,5
Brache mit Honigpflanzen ÖVF	065	12	1,5
Hecken ÖVF (CC-LE)	070	1	2
Baumreihe ÖVF (CC-LE)	071	1	2
Feldgehölze ÖVF (CC-LE)	072	1	1,5
Feuchtgebiete ÖVF (CC-LE)	073	1	1
Einzelbäume ÖVF (CC-LE)	074	1	1,5
Tümpel, Sölle, Doline ÖVF (CC-LE)	075	1	1
Trockenmauer ÖVF (CC-LE)	076	1	1
Fels- und Steinriegel, Lesesteinwälle ÖVF (CC-LE)	077	1	1
Feldraine ÖVF (CC-LE)	078	1	1,5
Terrassen ÖVF (CC-LE)	080	1	1

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – Anwendung neuer ÖVF-Nutzungscodes und ÖVF-Codes

Beispiel: Beantragung einer CC-Hecke als ÖVF

In 2017

Schlag 1:

- Teilschlag 1: NC115 (Winterweizen)
- Teilschlag 2: NC115, ÖVF Code 11 (Hecke)

In 2018

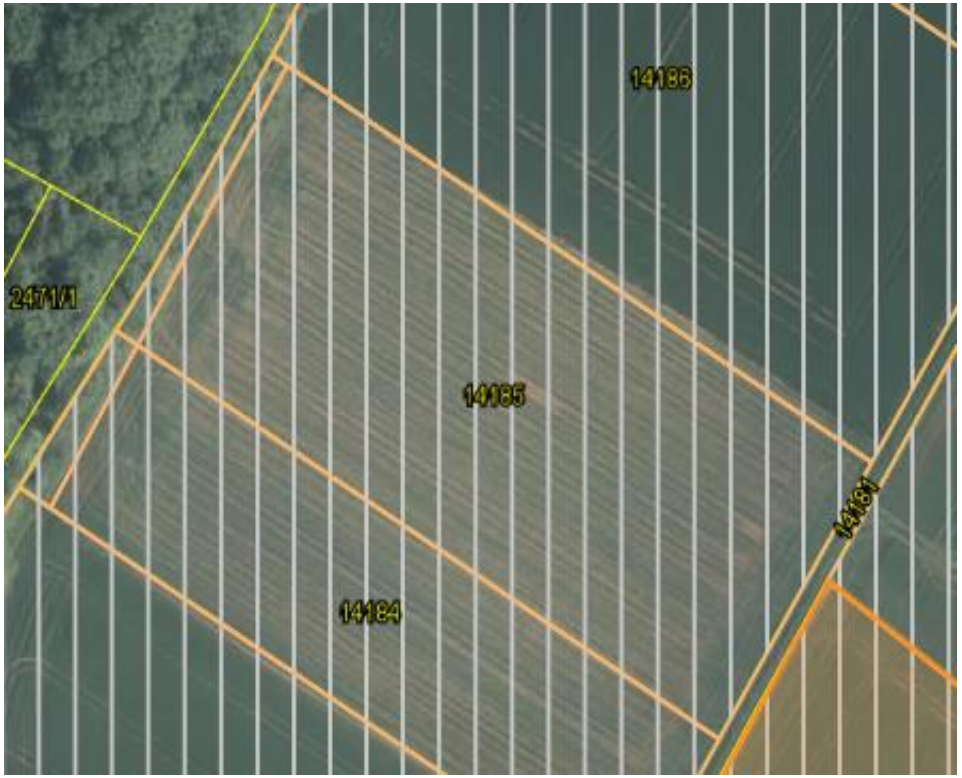
Schlag 1:

- Teilschlag 1: NC 115 (Winterweizen)
- Teilschlag 2: NC070 (Hecken, Knicks ÖVF), ÖVF Code 1

Eigener ÖVF-Nutzungscode ist nur zu verwenden wenn das CC-LE als ÖVF beantragt werden soll, sonst Beantragung wie bisher.

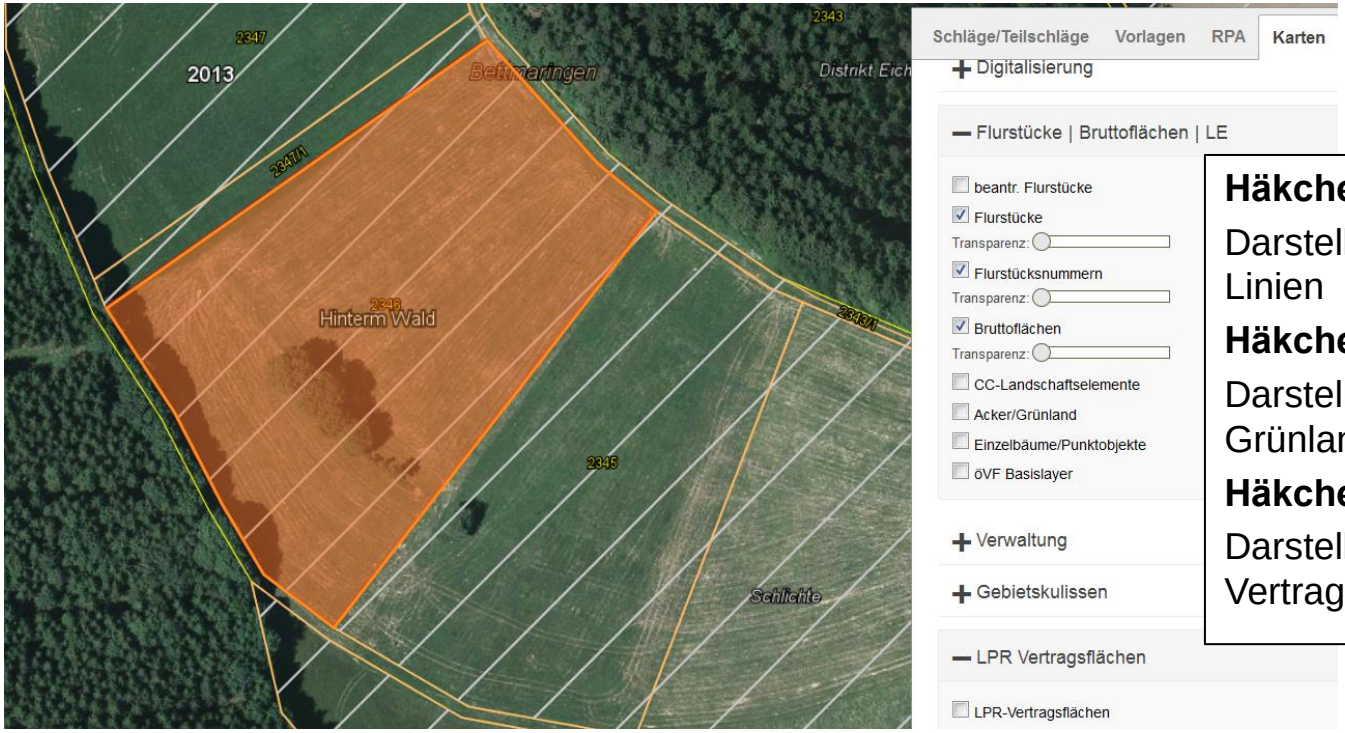
FIONA 2018 – Darstellung Bruttoflächen und Schläge/Teilschläge

- Darstellung der Bruttoflächen mit schraffierten Linien
- Schläge/Teilschläge werden transparent dargestellt, damit Luftbilder/Überlappungen besser erkannt werden
- In FIONA 2018 werden Bruttoflächen und LPR-Verträge einmal täglich aktualisiert (voraussichtl. nachts)



Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – Informationen zum Flurstück im Reiter „Karten“ sichtbar



Häkchen bei „Bruttoflächen“

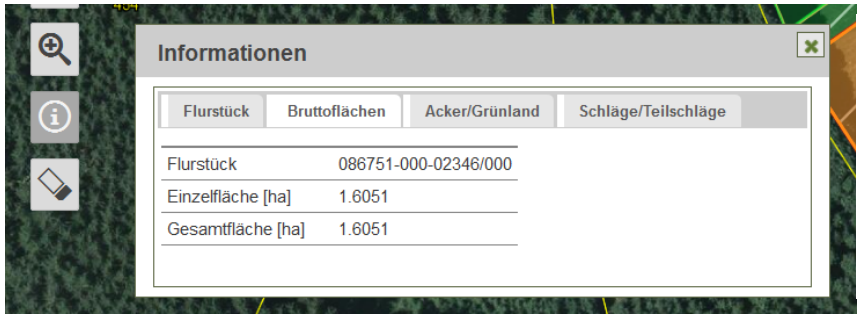
Darstellung BF in schraffierte Linien

Häkchen bei „Acker/Grünland“

Darstellung von Acker- oder Grünlandflächen

Häkchen bei „LPR“

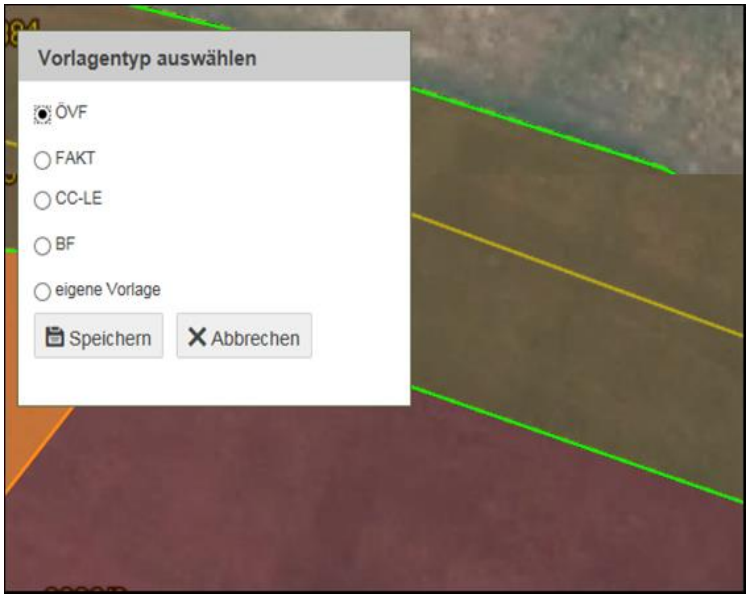
Darstellung der LPR-Vertragsflächen



Detailinformationen über Info-Button

zu Flurstück, Bruttoflächen, Größe Acker oder Grünland, ggfs. LPR-Vertragsflächen

FIONA 2018 – Herbst-Änderungsmeldung bei ÖVF oder FAKT-Begrünungen



Schlagskizzen für die **„Herbst-Änderungsmeldungen“** sind ab 2018 verpflichtend grafisch in FIONA-GIS unter dem entspr. Typ **„ÖVF“** oder **„FAKT“** zu digitalisieren und als Vorlage zu speichern, soweit durch geänderte Schlagaufteilungen neue Schlaggeometrien notwendig sind.

Bei Ummeldung ganzer Schläge ist weiterhin eine Papiermeldung möglich. Vordruck unter www.ga-sig.de

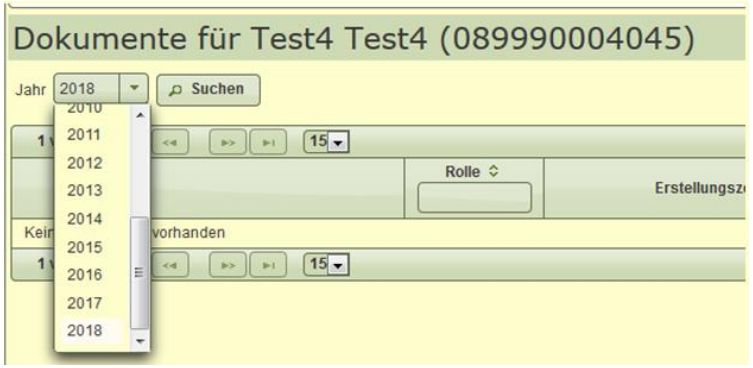
Fristen für Ummeldung:

- ÖVF-Zwischenfrüchte bis 01.10.2018
- FAKT-Herbstbegrünung bis 15.09.2018
- FAKT-Begrünungsmischungen bis 31.08.2018

Landkreis Sigmaringen

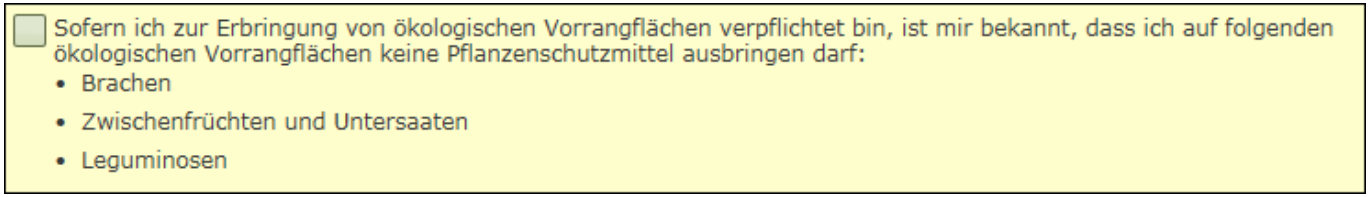
FIONA 2018 – Änderungen

Dokumentenablage: Filterfunktion nach Jahren möglich über pull-down-Menü



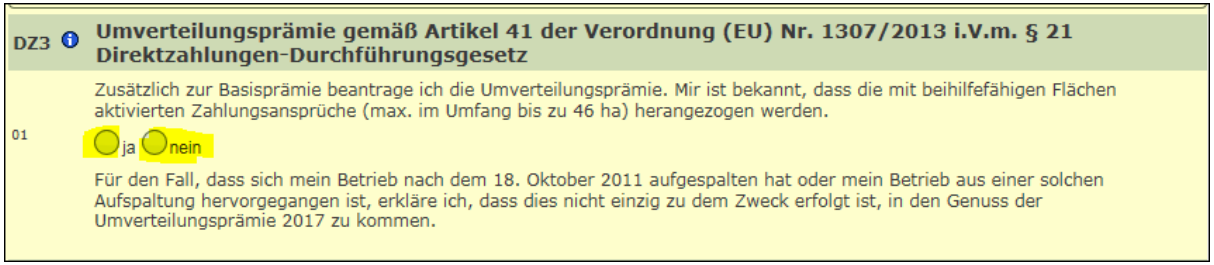
Direktzahlungen/Basisprämie

Verbot von Pflanzenschutzmittel bei ÖVF



Direktzahlungen/Umverteilungsprämie

Beantragung „ja“ oder „Nein“



Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – FAKT

Im komprimierten Antrag werden die beantragten FAKT-Maßnahmen gelistet

4. Beantragte FAKT-Maßnahmen

	Bezeichnung der FAKT - Maßnahme
A1	Fruchtartendiversifizierung (min. fünfgliedrige Fruchtfolge)
A2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)
G1	Sommerweideprämie

Spalten wurden optimiert für eine bessere Übersichtlichkeit

FT **Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)**

Hinweise zur Antragsstellung 2018
FAKT steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

FT1 **Antragsstellung 2018 (Kombinationstabelle Flächenmaßnahmen)**

Ich beantrage die in Spalte 1 mit x gekennzeichneten Maßnahmen:

FT1.1 **Flächenmaßnahmen bzw. Streuobst mit mindestens einer fünfjährigen Verpflichtung**

Beantragung 2018	Antrag auf Erweiterung	Bezeichnung der FAKT-Maßnahmen	Hinweise			Angabe zur Übertragung von FAKT-Verpflichtungsumfängen		Orientierungswerte		
			Neueinstieg möglich	Aktueller Verpflichtungsumfang: ha oder Anzahl Vorjahr	Aktueller Verpflichtungsumfang: ha oder Anzahl aktuell	Abgabe ha oder Anzahl der Bäume	Übernahme ha oder Anzahl der Bäume	Verpflichtungshöhe einschl. Übertragungen	Umfang laut FSV 2018 ha, Anzahl der Bäume	Prozentualer Anteil Verpflichtung
1	3	6	9	10	11	12	13	14	15	16

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – FAKT A2 und B1.1

Für A2 und B1.1 wird die Angabe zur Summe Hauptfutterfläche (HFF) aufgenommen

		A	**Umweltbewusstes Betriebsmanagement**							
01		**A1**	Fruchtartendiversifizierung (mind. fünfgliedrige Fruchtfolge)	2,0000	2,0000			2,0000	5,1173	255,87
02		**A2**	Silageverzicht im gesamten Unternehmen (Heumilch)	✓					5,9272	0,00

Anlage zum Antrag: Ein Nachweis, dass ich Milch erzeuge (Kühe, Schafe, Ziegen, Stuten), ist dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag beizufügen.

Erklärung bei Beantragung von A2:

Mir ist bekannt, dass der Nachweis zur Milcherzeugung mit dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag fristgerecht (vgl. Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum Komprimierten Gemeinsamen Antrag) einzureichen ist. Liegt dieser Nachweis bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde nicht rechtzeitig vor, gilt mein Antrag auf A2 als nicht vollständig. Somit wird die Teilmaßnahmen gekürzt bzw. abgelehnt.

Aus den Antragsdaten wurde folgender Viehbesatz ermittelt:
5,9272 ha Summe nutzbare Hauptfutterfläche
1,06 RGV je ha Dauergrünland
5,20 RGV je ha Hauptfutterfläche

		B	**Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland**							
03	☑	**B1.1**	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF ohne mineralische Stickstoffdüngung	8,0000	8,0000			8,0000	23,9475	299,34

Aus den Antragsdaten wurde folgender Viehbesatz ermittelt:
5,9272 ha Summe nutzbare Hauptfutterfläche
1,06 GV je ha LF
1,06 RGV je ha Dauergrünland
5,20 RGV je ha Hauptfutterfläche

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – FAKT Auswertung 3 zu A1 (fünfgliedrige Fruchtfolge)

Erweiterung der Auswertung zu A1 (fünfgliedrige Fruchtfolge): erfüllt/nicht erfüllt.

Ergebnis	
Maximalanteil Getreide überschritten	**ja**
Mindestanteil Leguminosen unterschritten	**-**
Maximalanteil Leguminosengemenge überschritten	**-**
Maximalanteil von 30 % je Kultur/Kulturgruppe an der Ackerfläche überschritten	**ja**
Nicht mindestens 5 Kulturen/Kulturgruppen mit einem Anteil von 10 % an der Ackerfläche	**ja**
Mehr als 5 Kulturen, aber nicht mindestens 5 Kulturen > 10 % an der gesamten Ackerfläche	**-**

Auflagen und Fördervoraussetzungen:
- Jährlich mindestens 5 verschiedene Kulturen auf der Ackerfläche.
- Mindestanteil von 10 % und Maximalanteil von 30 % je Kultur oder Kulturgruppe (bei Gemengen aus Gräsern und Leguminosen als Hauptfrucht max. 40 %).
- Maximal 2/3 Getreide.
- Mindestens 10 % Leguminosenanteil in Reinsaat oder als Gemenge.
- Nach Leguminosen Anbau einer über Winter vorhandenen Folgekultur.

FIONA 2018 – FAKT G1 Sommerweideprämie (Weidetagebuch)

In 2018 wird das Weidetagebuch vereinfacht = weniger Aufwand für Antragstellende und Verwaltung. Es sind nur noch die „nicht beihilfefähigen Tiere“ zu listen. Daher entfallen die bisherigen Spalten „Zugang“ und ´“Abgang“.

FIONA **Auswertung 2018**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Sommerweideprämie - Weidetagebuch Antragsjahr - Tierliste Mutterkühe

Unternehmens-Nr.: 08 999000 4045 Antragsteller: Test4, Test4

Im Unternehmen werden folgende Mutterkühe gehalten

Ohrmarken-Nr. (LOM)	ggf. Name/Stall-Nr.	Spalte LRA
1	2	3
DE 08 928 00012		

Bearbeitungsvermerk des LRA zur Tierliste Mutterkühe

Die Angaben zu den gehaltenen Mutterkühen sind plausibel: ja ☐ nein ☐

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – LPR

Das Pflegeanschreiben wegen Meldung Fälle von höherer Gewalt

(z.B. Maßnahme konnte nicht bzw. noch nicht durchgeführt werden z.B. witterungsbedingt, Flächen nicht befahrbar) **wird nicht mehr per Post versandt sondern erstmals in FIONA eingestellt mit Datenblatt für Rück-meldung.**



Auswertung 4 zu LPR wurde erweitert

Darstellung LPR-Verträge mit Vertrags-flächen, Flst.Nrn. und Kennzeichnung im FSV mit „LP“

Zum Abschließen des FIONA-Antrags müssen die LPR-Verträge angegeben werden. Wenn die Vertrags-Nr. noch nicht bekannt ist, ist die Vertrags-Nr. 999999 anzugeben.

FIONA **Auswertung 2018**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

4. LPR - Flächenangaben zu der Maßnahmen LPR im Flurstücksverzeichnis

Das Flurstücksverzeichnis enthält u. U. noch fehlerhafte Angaben.
In der Auswertung wurden ggf. Datenfelder mit fehlerhaften Angaben berücksichtigt.

Bezeichnung	Nutzungsfläche ggf. mit Landschaftsele
	ha
Summe der beantragten Vertragsfläche	0,0000
Ausgleichsleistungen nach der Landschaftspflegerichtlinie: Flächen die im FSV mit "LP" gekennzeichnet sind.	12,4887
Zuviel gekennzeichnete LP-Fläche im FSV	12,4887

Flurstück	Vertrag	Vertragsfläche Flurstück	Summe LPR-Flächen / Flurstück	Summe FIONA FSV-Fläche mit LP Kennzeichen	Differenz (FSV-LPR)
	22222	1,1000			
	55555	2,1000			
086751-000-00910/000			3,2000	0.0000	-3,2000
	22222	2,0000			
086751-000-00911/000			2,0000	0.0000	-2,0000

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – Steillagenförderung Dauergrünland (SLG)

Die De-minimis-Angaben aus dem Vorjahr werden vorgedruckt. Drop-Down-Menü für Form der Beihilfe (Bürgschaft, Darlehen o. Zuschuss)

SG Förderprogramm für Dauergrünlandsteillagen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 - Steillagenförderung Daue

Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

SG1 Antragstellung Steillagenförderung Dauergrünland

01 ☐ **Ich beantrage** die Steillagenförderung ab 25 % Hangneigung für die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlich genutzten Dauergrünlandfläche, die gemäß der amtlichen Definition eine e FIONA-GIS).

Mir ist bekannt, dass die Steillagenförderung Dauergrünland nur für die von mir bewirtschafteten Flächen gewährt werden kann, die ich grafisch angegeben habe.

SG2 Bitte Text ergänzen.

01 ☐ Ich erkläre, dass ich/das Unternehmen oder ein mit mir im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 verbundenes Unternehmen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 über die bean habe/ hat.

02 ☑ Ich erkläre, dass ich /das Unternehmen oder ein mit mir im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 verbundenes Unternehmen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 nur die na habe/hat:
(Hinweis: SLG Bewilligungen aus den Jahren 2015 und 2016 sind ebenfalls anzugeben)

03

Löschen	Bewilligt	Beantragt	Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Bezeichnung der Beihilfe	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventions-äquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe
☐	☑	☐	22.05.2017	Finanzamt	B	Bürgschaft FA	300,45	200,78	☑
☐	☐	☑	23.05.2017	Ordnungsamt	Z	Zuschuss OA	301,45	201,78	☐
☐	☐	☑	24.05.2017	Ordnungsamt			302,45	202,78	☐

Hinzufügen



Landkreis Sigmaringen

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (EU)
Geplante Rechtsverordnungen



- Aufgrund Vorgaben der EU in der FFH-Richtlinie sind die FFH-Gebiete in einer Rechtsverordnung als besonderes Schutzgebiet auszuweisen. Dies soll nun für Baden-Württemberg erfolgen.

- In den vier Regierungsbezirken Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg ist jeweils der Erlass einer Rechtsverordnung mit Übersichtskarten sowie Detailkarten mit genauer Abgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab 1 : 5.000 einschl. der gebietsweisen konkreten Erhaltungsziele für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten geplant.

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (EU)
Geplante Rechtsverordnungen

- In den Verordnungen werden keine Gebote und Verbote sondern Erhaltungsziele definiert. Nähere Details insbesondere konkrete Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind wie bisher in den bestehenden Maßnahmen- und Entwicklungsplänen (MAPs) geregelt.

- Sachinformationen zum Verfahren insbesondere Kartenviewer, FAQs, Allgemeine Informationen können ab Anfang März 2018 im Internet unter https://www.ffh-bw.de abgerufen werden.

- die **öffentliche Auslegung** der Verordnung mit den Anlagen erfolgt **im Zeitraum vom 09. April bis 8. Juni 2018** in elektronischer Form durch die unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter.
- Bedenken, Anregungen und Anmerkungen können während der Auslegungsfrist beim zuständigen Regierungspräsidium vorgebracht werden.

Stoffstrombilanz-Verordnung
StoffBilV

Novellierung
Düngeverordnung
DVO

Wer muss keine Stoffstrombilanz erstellen?

Viehhaltende Betriebe
max. 2,5 GV/ha
ohne Aufnahme von Wirtschaftsdünger

Viehlose Betriebe
unabhängig der Aufnahmemenge

Viehhaltende Betriebe mit
weniger als 750 kg N-Anfall
eigener Tierhaltung,
unabhängig der
Aufnahmemenge

Wer muss Stoffstrombilanz erstellen?

Betriebe mit einem Tierbesatz von mehr als 2,5 GV/ha die gleichzeitig mehr als 30 ha oder 50 GV haben

750 kg N = ca. 7 Kühe

750 kg N = ca. 11 Bullen

750 kg N = ca. 22 Zuchtsauen

Viehhaltende Betriebe mit mehr als 750 kg N-Anfall aus eigener Tierhaltung und mehr als 750 kg N Wirtschaftsdünger aufnehmen

750 kg N = ca. 60 MS-Plätzen

750 kg N = ca. 150 m³ Gärrest

750 kg N = ca. 200 m³ Rindergülle

Betriebe mit Biogasanlage, die mit einem der oberen Betriebe zusammenarbeiten, oder Wirtschaftsdünger aufnehmen

Was wird bilanziert?

Zufuhr

- Futtermittel
- Düngemittel
- Saatgut/Pflanzgut
- ldw. Nutztiere
- Leguminosen
- sonstige Stoffe mit Nährstoffen

Abfuhr

- Futtermittel
- Wirtschaftsdünger
- Saatgut/Pflanzgut
- pflanzliche und tierische Erzeugnisse
- ldw. Nutztiere
- sonstige Stoffe mit Nährstoffen

Was muss dokumentiert werden?

- Innerhalb von 3 Monaten die Zugänge und Abgänge erfassen, inkl. dem Verfahren zur Ermittlung der Nährstoffgehalte
- Bilanz innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzzeitraum erstellen
- einschließlich der Bewertung des Bilanzzeitraums von 3 Jahren
- Bilanzwert von +175 kg N/ha/a
- Aufbewahrungsfrist 7 Jahre! (=DVO)

Novellierung Düngeverordnung

Was ändert sich?

Was ist neu?

§3+4 Düngebedarfsermittlung

- Einführung einer verbindlichen Berechnung des Düngebedarfs je Kultur/Grünland **vor** der Ausbringung wesentlicher Düngermengen (50 kg N oder 30 kg P_2O_5 je ha.)

  => Berechnung für N und P_2O_5
- je Bewirtschaftungseinheit/Schlag (ggf. mehrere Berechnungen je Kultur!)
- Ausnahme der Berechnung für Betriebe kleiner 15 ha, die weniger als 750 kg N Anfall im Betrieb haben und keine WD aufnehmen!

§3+4 Düngebedarfsermittlung

- *je Bewirtschaftungseinheit/Schlag (ggf. mehrere Berechnungen je Kultur!)*

Bewirtschaftungseinheit:

zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind

§3+4 Düngebedarfsermittlung

Berechnungsmöglichkeiten

- **Papier – 2 Berechnungen je BWE**
- **Excel – 1 Berechnung je BWE und änderbar**

  Download über www.duengung-bw.de

  => Empfehlung für 2018
- **Online – aktuell nur N-Berechnung, Phosphat frühestens ab April?**
- **Berechnung aller Winterungen im Frühjahr**

§3+4 Phosphatdüngung

- Je nach Phosphat-Versorgungsstufe Einschränkungen in der Düngung:
  - Ab Versorgungsstufe D nur noch Entzugsdüngung
  - Bei schädlichen Gewässerveränderungen, kann die Düngung weiter eingeschränkt werden

§5 Ausbringbedingungen

- Ausbringverbot: schneebedeckt, tiefgefroren und wassergesättigt
- max. 60 kg ges.-N flüssige WD auf tagsüber auftauenden, bewachsenen Flächen
  Pflanzendecke muss vorhanden sein
- Ausbringung Festmist von Huf-Klauentieren/ Kompost auch mehr als 60 kg Gesamt-N

ABER: kein Abschwemmen in Gewässer!!!

§6 Anforderung an Ausbringung

- unverzügliche Einarbeitung von WD auf unbestellten Flächen (= innerhalb 4 Stunden)
- Ausgenommen von der Einarbeitung sind:
  - Festmist Huf- und Klauentiere
  - Kompost
  - WD mit weniger als 2% Trockensubstanz

    ⇨Untersuchung!

§6 Anforderung an Ausbringung

- ab 2020 mindestens streifenförmige Ablage auf *bestelltem* Ackerland
- auf Grünland und Feldfutter ab 2025.
- betrifft alle flüssigen WD mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff > 1,5 % N/kg TS
- Ausnahmegenehmigung aufgrund agrarstruktureller und naturräumlicher Besonderheiten möglich, aber noch nicht konkretisiert

§6 Anforderung an Ausbringung

- Ausweitung der 170 kg-N Obergrenze aus WD auf alle organischen Düngemittel inklusive Gärrest und Kompost!
- Derogation soll kommen (eventuell 2019) – auch für Ackerflächen unter gewissen Bedingungen.

Die 170 kg N – Grenze…

… ist ein betrieblicher Durchschnitt

gilt nur für organische Düngemittel
und betrifft nicht die mineralischen Düngemittel!

Die maximale N-Gesamtdüngemenge je ha gibt die Düngebedarfsberechnung vor !!

Beispiel Gülle/Gärrestdüngung

Annahme: 5 kg N/m³ Gülle/Gärrest

Betriebsfläche 2 ha

⇨170 kg N/ha ergibt im Schnitt 34 m³/ha und Jahr

⇨ „Gesamtbetrieb“ 68 m³

⇨Bei Fruchtfolge 50 % Mais und Getreide bleiben bei 45 m³/ha Mais nur noch 23 m³/ha aufs Getreide!

§6 Sperrzeit

keine Ausbringung von

Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost

15. Dezember bis 15. Januar

allen anderen N-Düngemitteln

❖**auf Grünland und mehrjähriges Feldfutter**
(Aussaat vor dem 15.Mai)

1. November bis 31. Januar

§6 Sperrzeit

keine Ausbringung von N-Düngemitteln

❖ **auf Ackerland**

nach Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.

Ausnahmen: Düngung bis 01.10. möglich zu

Winterraps

Wintergerste (nach Getreide, Aussaat bis 01.10.)

Begrünungen (Aussaat bis 15.09.)

max. 30 kg Ammonium- oder 60 kg Gesamt-N

= Rindergülle ca. 15 m³/ha

= Schweinegülle ca. 5-15 m³/ha

= Gärrest ca. 10 m³/ha

§8 Nährstoffvergleich (ab 2018)

Nährstoffvergleich erst ab 15 ha LF

Wenn weniger als 750 kg Stickstoff aus WD tierischer Herkunft, die im Betrieb anfallen

keine Wirtschaftsdünger / Gärreste aufgenommen wird

– Aber ggf. Stoffstrombilanz

§9 Bewertung Nährstoffvergleich

- N – Überschuss im Schnitt von 3 Jahren ab 2018 wird auf 50 kg N/ha reduziert.
- Phosphat- Überschuss im Schnitt von 6 Jahren wird beginnend mit 2018 auf 10 kg reduziert.

⇨Überschreitung löst Beratungsverpflichtung aus

⇨Bußgeld

§10 Aufzeichnungen

- Düngebedarfsermittlung
- Nährstoffgehalte Wirtschaftsdünger
- N-Min Werte oder Vergleichswerte
- Grundnährstoffuntersuchungen
- Gründe wieso die Düngebedarfsermittlung überschritten wurde
- Dokumentation Fleisch-, Knochen- oder Fleischknochenmehl Ausbringung

§12 Lagerdauer

Lagerdauer landwirtschaftlicher Anlagen in DVO aufgenommen (bisher Anlagenverordnung)

- flüssige WD wie bisher **6 Monate**

  Achtung: Fremdwasser!

  ab 2020:

- Betriebe ohne eigene Ausbringfläche oder mit mehr als 3 GV/ha **9 Monate**
- Festmist **2 Monate aber 1 Monat ab 2018!! CC**
- **Ortsunfeste Anlage nach 6 Monaten ortsfest!**

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Fortbildungszeiträume

Fortbildungszeiträume

- Sachkunde vor 14.Februar 2012

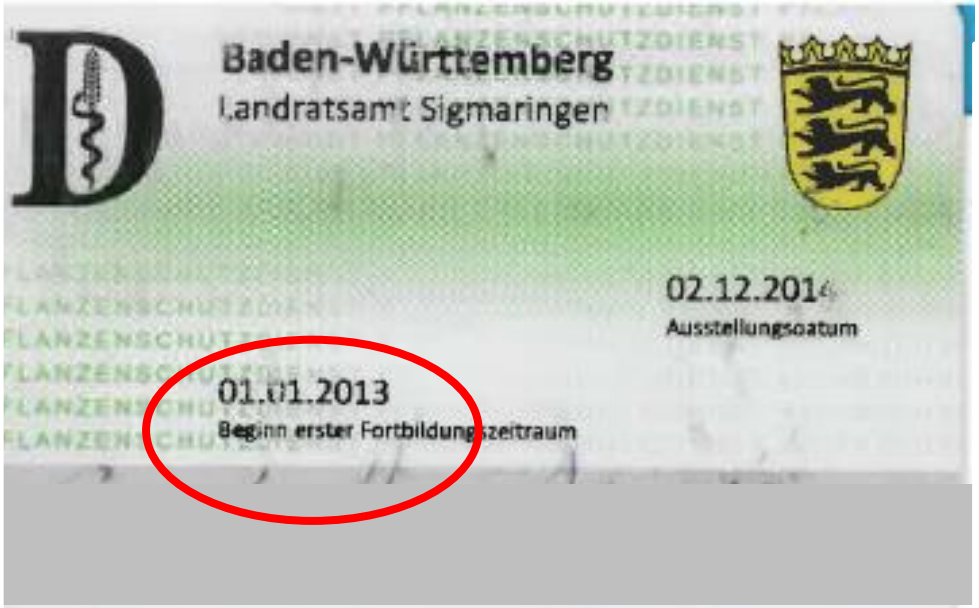
  „Altsachkundige“

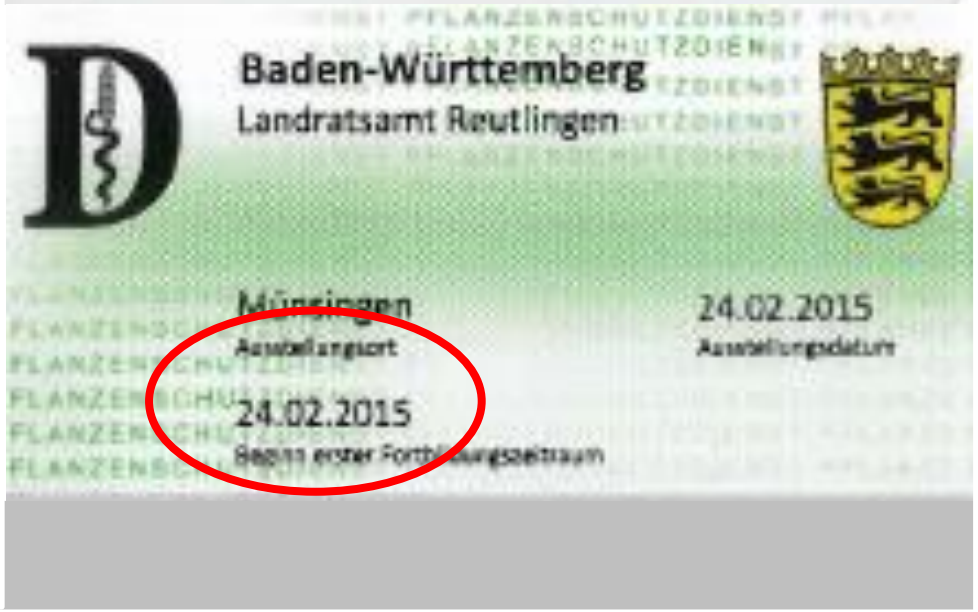
  ➢ Aktueller Fortbildungszeitraum:

  01.01.16 bis 31.12.18
- Sachkunde nach 14.Februar 2012

  ➢ Fortbildungszeitraum startet mit Ausstellung des neuen Sachkundenachweise

Fortbildungszeiträume





Landkreis Sigmaringen

Fortbildungszeiträume

- Innerhalb des 3- Jahres Fortbildungs-Zeitraumes müssen

  anerkannte Fortbildungsmaßnahmen mit einem Zeitumfang von 4 Stunden

  besucht werden.

Vorortkontrollen 2017









Landkreis Sigmaringen

Auffälligkeiten 2017

- Schlag wird von einem Antragsteller beantragt

➢ aber offensichtlich mehrere Bewirtschafter

z.B. eingezäunte Pferdekoppel obwohl keine Pferde im GA

Ein Antragsteller ohne Tierhaltung???



Landkreis Sigmaringen

Auffälligkeiten 2017

- Fläche wird von zwei Antragstellern in benachbarten Schlägen beantragt

➢ aber offensichtlich einheitliche Bewirtschaftung



Landkreis Sigmaringen



Landkreis
Sigmaringen



Landkreis
Sigmaringen

Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag 2018

Geben Sie alle Betriebsflächen, die Sie selbst bewirtschaften an, einschließlich Biotope, Erstaufforstungsflächen und Hof- und Gebäudeflächen an. Dies ist unabhängig davon, ob Sie für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragen oder nicht. Dies gilt auch für Antragsteller, die ihren Betriebssitz außerhalb von BW haben und in BW nur Maßnahmen der 2. Säule beantragen.

Erläuterungen und Ausfüllhinweise auf S. 7 und „Wichtige Hinweise“ zu allen Betriebsflächen, die selbst bewirtschaftet werden

Hinweis: Sofern Sie Flächen, die sich in Ihrem Besitz befinden Dritten zur Bewirtschaftung und Ernte zur Verfügung stellen (z.B. für Gemüse, Kartoffeln oder Erdbeeren), gelten Sie im Sinne der Förderung nicht als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter der Fläche und können für diese Flächen keine Beihilfe erhalten. Die Flächen sind in FIONA nicht anzugeben. Verpächter dürfen verpachtete Flächen nicht aufführen. Falls Sie Flächen in anderen Mitgliedsstaaten der EU bewirtschaften, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Landratsamt.

Flächen, die Dritten zur Bewirtschaftung und Ernte zur Verfügung gestellt werden z.B. für Gemüse, Kartoffeln o. Erdbeeren sind in FIONA nicht anzugeben !

Auffälligkeiten 2017

- Schlag wird beantragt

➢ aber es findet offensichtlich keine Bewirtschaftung statt



Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 12.12.2017

Mindesttätigkeit – Sukzession auf aus der Erzeugung genommenen Flächen (NC 590, 591, 592)

Voraussetzung für die Förderfähigkeit einer Fläche ist:

1. das Vorhandensein einer Bruttofläche (BF) und
2. die landwirtschaftliche Nutzung oder Pflege einer Fläche,
   (Mindestpflege = 1 x pro Jahr den Aufwuchs mähen und abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen)

zu 1:
wenn aufgrund von nicht ausreichender Nutzung/Pflege flächig mehr als 2-jährige Sukzession vorgefunden wird ist keine Bruttofläche mehr vorhanden und die Fläche nicht mehr förderfähig,

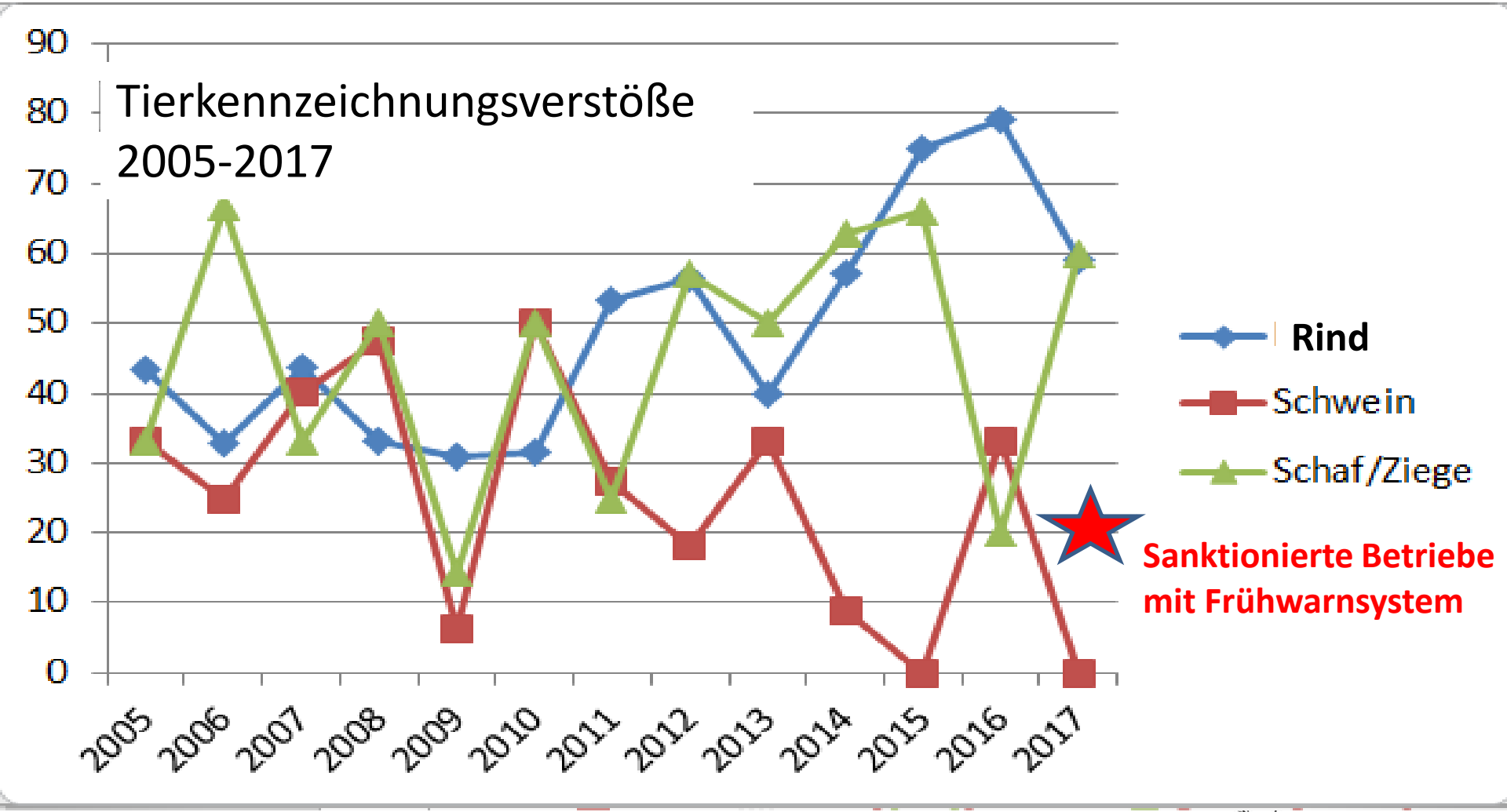
zu 2:
Neu ab 2018: die Nutzung bzw. Pflege muss vor dem 16.11. erfolgen, sonst liegt ein Fall von nicht erfolgter Mindesttätigkeit vor und die Förderung von Direktzahlungen werden abgelehnt.

Vorortkontrollen

CC-Tierkennzeichnung

- Kennzeichnung (Ohrmarken)
  - ➢ Rind, Schwein, Schaf/Ziege
- Bestandsregister
  - ➢ Rind, Schwein, Schaf/Ziege
- Hit-Datenbank
  - ➢ Rind
- Betriebsregistrierung
  - ➢ Rind, Schwein

Vor-Ort-Kontrollen 2017



Landkreis Sigmaringen

Hinweise zu FAKT-Maßnahmen:

B1.1 Extensive Bewirtschaftung DG

- Auflage: max. 1,4 RGV/ ha HFF bzw.
  max. 1,4 GV/ ha LF

Achtung: ab 2018 werden Rinder unter 6 Monate mit 0,4 GV/RGV bewertet

(bisher 0,3 GV/RGV)

Gilt auch bei F5 Freiwillige Hoftorbilanz

Hinweise zu FAKT-Maßnahmen:

B3 Artenreiches Grünland

- Auflage: Schlagbezogene Aufzeichnungen über Düngung und Schnittzeitpunkte

Unsere heutige Präsentation steht Ihnen im Internet unter

www.ga-sig.de

zum Download zur Verfügung.

Weitere Infos finden Sie
im Infodienst der Landwirtschaftsverwaltung
unter www.landwirtschaft-bw.info

Vielen Dank für Ihr Interesse

Landkreis Sigmaringen